



Richtplan-Anpassung 2023

Vernehmlassungsbericht

Bericht des Bau- und Umweltdepartementes

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| | Ausgangslage | 4 |
| | Verfahren | 4 |
| | Aufbau des Berichts | 5 |
| 2 | Auswertung der Stellungnahmen | 6 |
| S11 | Siedlungsgebiet | 6 |
| | Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen | 6 |
| | Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen | 6 |
| S41 | Öffentliche Bauten und Anlagen | 6 |
| | Allgemeines | 6 |
| | Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen | 7 |
| | Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen | 7 |
| M21 | Strassen | 8 |
| | Festlegung der Linienführung von Strassenbauvorhaben | 8 |
| | Weitere in Diskussion stehende Strassenbauvorhaben | 8 |
| VE11 | Mobilfunkanlagen | 8 |
| | Allgemeines | 8 |
| | Bewilligung von Mobilfunkantennen | 9 |
| VE12 | Übertragungsleitungen | 10 |
| | Allgemeines | 10 |
| | Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben | 10 |
| | Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen Netzebene 1 | 11 |
| VE13 | Windenergie | 12 |
| | Stimmungsbild / Allgemeines | 12 |
| | Bedeutung der Windenergie im Kanton St.Gallen | 14 |
| | Allgemeine Gründe gegen Windenergie | 15 |
| | Methodik der Interessenabwägung | 18 |
| | Grundsätze der kantonalen Windenergieplanung | 20 |
| | Projektorganisation | 20 |
| | Kantonaler Sondernutzungsplan vs. kommunaler Sondernutzungsplan | 22 |
| | Windenergieproduktion 2050 | 23 |
| | Eignungsgebiete generell | 23 |
| | Einzelne Eignungsgebiete | 25 |
| | Einzelanlagen | 42 |
| | Rückbau von Windenergieanlagen | 43 |
| | Klein- und Mikrowindanlagen | 43 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| VE21 | Grundwasserreserven | 43 |
| | Allgemeines | 43 |
| | Ermittlung der Grundwasserreserven | 44 |
| | Sicherung der Grundwasserreserven | 44 |
| | Liste der Grundwasserreserven | 45 |
| VE31 | Materialabbau- und Deponiestandorte | 46 |
| | Allgemeines | 46 |
| | Kantonaler Sondernutzungsplan | 47 |
| | Standortevaluation und Richtplanprozess | 48 |
| | Planungsgrundsätze | 49 |
| | Standortsicherung für Abbaustandorte und Deponien | 50 |
| | Grundlagenbericht Materialabbau- und Deponiestandort 2023 | 55 |
| | Wegleitung | 55 |
| VE32 | Kehrichtverbrennungsanlagen | 58 |
| | Allgemeines | 58 |
| | Entsorgung der Siedlungsabfälle | 59 |
| | Abfallplanung | 59 |
| VE41 | Militärische Infrastrukturanlagen | 59 |
| | Allgemeines | 59 |
| | Raumplanerische Abstimmung militärischer Infrastrukturen | 60 |
| | Militärische Standorte | 60 |

1 Einleitung

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wird jährlich angepasst, damit die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht aufgenommen werden können. Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und unter Einbezug weiterer Ämter und Fachstellen wurde der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ermittelt. Zentraler Bestandteil der Anpassung 2023 ist zum einen die Umsetzung der Grundlagenarbeiten für die Windenergieplanung und zum anderen die Überführung der Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbau- stellen und Deponien» in den Richtplan.

Verfahren

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind die nach- und nebengeordneten Planungsträger bei Änderungen des Richtplans rechtzeitig anzuhören. Der Richtplanentwurf wurde den Gemeinden und Regionen zwischen dem 16. Februar 2023 und 6. April 2023 zur Anhörung vorgelegt. Die eingebrachten Anträge und Anregungen sowie deren Berücksichtigung sind im Bericht zur Anhörung vom 23. Mai 2023 zusammengefasst.

Am 30. Mai 2023 ermächtigte die Regierung das Bau- und Umweltdepartement, die Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 23 durchzuführen. Die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung fand von Mitte Juni 2023 bis Ende September 2023 statt.

Insgesamt gingen 3'421 Stellungnahmen ein – der grösste Teil davon in Bezug auf Windenergie. Diese verteilen sich auf:

- 25 Politische Gemeinden (inkl. Vorstand VS GP)
- 4 Ortsgemeinden (inkl. Verband St.Galler Ortsgemeinden)
- 2 Gemeindewerke
- 6 ausserkantonale Gemeinden
(AR: Reute, Speicher, Wald, Walzenhausen; GR: Fläsch, Jenins)
- 4 Regionen
- 1 Nachbarregion (Landquart)
- 6 Nachbarkantone
- 4 Nachbarländer und benachbarte Regionalverbände
- 3'299 Private (davon 3'286 zu Windenergie)
- 11 Parteien (davon 5 Ortsparteien)
- 33 Verbände, Organisationen
- 26 Unternehmen

Die Gemeinderäte Gommiswald, Rorschacherberg und Thal, der Kanton Zürich, der regionale Planungsverband Allgäu und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind mit dem Richtplanentwurf einverstanden, haben weder Ergänzungen noch Anmerkungen oder verzichten auf eine Stellungnahme. Der Verband der St.Galler Gemeindepräsidenten verzichtete auf eine eigene Vernehmlassung und verweist auf die seitens einzelner Regionen eingereichten separaten Vernehmlassungen.

Der Richtplanentwurf wurde auch dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht zum Teil Windenergie ging am 30. November 2023 ein; der Vorprüfungsbericht zu den übrigen Themen am 4. März 2024.

Aufgrund der Rückmeldung des Bundes im Rahmen der Vorprüfung ergeben sich wesentliche Änderungen im Themenbereich Windenergie. Zudem gelangte das Bau- und Umweltdepartement in einer Rekursbehandlung zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei.

Dies führte zu wesentlichen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf, weshalb eine zweite Anhörung gemäss Art. 34 PBG erforderlich war. Der Richtplanentwurf wurde den Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantonen und Nachbarregionen zwischen dem 3. Juni 2024 und 5. Juli 2024 zur Anhörung vorgelegt. Die eingebrachten Anträge und Anregungen sowie deren Berücksichtigung sind im Bericht zur Anhörung vom 26. August 2024 zusammengefasst.

Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vernehmlassung zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. In die Auswertung fliessen auch die Eingaben aus den beiden Anhörungen ein, sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vernehmlassungsbericht wird – wie angekündigt – den Vernehmlassenden im Sinn einer Antwort kenntlich gemacht. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Richtplan-Anpassung 23.

Im nachfolgenden Abschnitt «Auswertung der Stellungnahmen» sind die eingebrachten Anträge und Anregungen sowie deren Berücksichtigung aufgeführt. Gleichlautende oder ähnliche Anträge werden bestimmten Themenkreisen zugeordnet und summarisch behandelt. Auf spezifische Einzelanträge und -voten, insbesondere auf solche, die sich keinem Themenkreis zuordnen liessen und/oder die zu keinen Anpassungen in der Vorlage führten, wird im vorliegenden Bericht nicht eingegangen. Die Struktur und Gliederung der Auswertung orientiert sich wiederum am Entwurf des Richtplans.

Die Haltung der Regierung sowie allfällige Anpassungen am Richtplan (Richtplantext und Grundlagen) sind in kursiver Schrift gesetzt.

2 Auswertung der Stellungnahmen

S11 Siedlungsgebiet

Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Der Gemeinderat Schmerikon beantragt, das Gebiet Bergli (ca. 2.4 ha) ins Siedlungsgebiet aufzunehmen. Die Gemeinde führt aus, dass sie im Jahr 2020 mit der Revision der Rahmennutzungsplanung begonnen und diese nun den Stand der Vorprüfung erreicht habe. Rund zwei Drittel des fraglichen Gebiets sollen der Wohnbebauung mit einer Sondernutzungsplanpflicht zugeführt werden. Der restliche Drittel soll als Freihaltezone ausgeschieden werden. Im Sinn einer Kompensation sollen mit der Revision andernorts Teile der Bauzone im Umfang von rund 1.75 ha in die Landwirtschaftszone zurückgeführt werden.

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Schmerikon wurde mit Bericht vom 24. August 2023 vom AREG vorgeprüft. Zum neuen Siedlungsgebiet Bergli, welches mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis geführt wird, wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angemerkt. Gemäss Richtplankoordinationsblatt S11 kann das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen im Rahmen der jährlichen Anpassung oder über eine Fortschreibung geändert werden. Aktuell fehlt indes noch ein hinreichend gefestigter Ortsplanungsprozess, weshalb dem Antrag der Gemeinde nicht entsprochen werden kann.

Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen

Der Gemeinderat Gaiserwald beantragt, die Erweiterung der Sportanlage Spiserwis ins Siedlungsgebiet aufzunehmen. Das Vorhaben wurde einer kommunalen Mitwirkung unterzogen. Dabei wurden keine Vorbehalte vorgebracht. Die Eingaben wurden im Mitwirkungsbericht vom 18. März 2023 vom Gemeinderat Gaiserwald behandelt und verabschiedet. Insgesamt resultierte daraus keine Änderung am Vorhaben.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben und der konkrete Bedarf sind ausgewiesen und sind im Grundlagenbericht Richtplan-Anpassung 2023, Erweiterung des Siedlungsgebiets, dokumentiert. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen wird in den Richtplan aufgenommen.

Der Gemeinderat Benken beantragt, die im Rahmen der Richtplan-Anpassung 21 erfolgte Erweiterung des Siedlungsgebiets auf der Parzelle Nr. 1053 für die vorgesehene Heizzentrale zurückzunehmen. Dies, weil die Heizzentrale als kleinere Anlage im Dorfzentrum realisiert werden kann.

Das Siedlungsgebiet auf der fraglichen Parzelle Nr. 1053 wird aus der kantonalen Richtplan-karte entfernt.

S41 Öffentliche Bauten und Anlagen

Allgemeines

Zum überarbeiteten Richtplanblatt S41 Öffentliche Bauten und Anlagen gingen insgesamt zehn Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben der Gemeinderat Uznach, die Regionen Sarganserland-Werdenberg und Toggenburg, die Mitte Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, die

Grünen Sarganserland, die Energieagentur St.Gallen GmbH, der Verband St.Galler Ortsgemeinden sowie das Volkswirtschaftsdepartement und das Gesundheitsdepartement. Die Region Sarganserland-Werdenberg stimmt den Änderungen zu.

Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen

Die Grünen Sarganserland begrüßen es, dass die dezentrale Versorgung und Entwicklung bestehender Standorte auch in Zukunft eine besondere Bedeutung haben soll. Jedoch stehe dies im Widerspruch zur Aussage, dass künftig auf eine gewisse Konzentration von dezentralen Diensten geachtet werden soll. Die Energieagentur St.Gallen GmbH beantragt, an den dezentralen Standorten Co-Working-Arbeitsplätze vorzusehen, die durch Mitarbeitende von Verwaltung, Schulen, Gesundheitswesen usw. genutzt werden können.

Dem Einwand der Grünen Sarganserland, die Aussage «Zukünftig werde auf eine gewisse Konzentration von dezentralen Diensten geachtet» sei zu überdenken, wird nachgekommen. Der Richtplantext wird angepasst. Der Antrag der Energieagentur St.Gallen GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Kantonsmitarbeitenden können bereits heute vom Angebot diverser Co-Working-Arbeitsplätze profitieren (siehe <https://www.flesk.ch/karte>).

Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen

Allgemeine Verwaltung

Der Gemeinderat Uznach begrüsst die Arealentwicklung für die kantonalen Verwaltungsstellen der öffentlichen Sicherheit. Der Gemeinderat stellt zudem fest, dass auch das Amtsnotariat und weitere kantonale Fachstellen im regionalen Verwaltungszentrum Uznach zusammengeführt werden sollen. Zudem soll die Arealentwicklung mit Neubau auch im Beschlussteil aufgeführt werden.

Um die Formulierung offener zu gestalten, wird im Richtplantext der Passus «öffentliche Sicherheit» gestrichen. Die im Beschlussteil aufgeführten Vorhaben wurden durch Volksabstimmungen bestätigt – für die Arealentwicklung fehlt dieser Beschluss, weshalb das Vorhaben nicht aufgeführt ist.

Bildung

Der Neubau für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil wird durch den Gemeinderat Uznach begrüsst. Die Mitte Kanton St.Gallen bittet darum, in der Planung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil die Resultate und Erkenntnisse aus der vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Gesamtstrategie Sekundarstufe II laufend in die Planung einzubeziehen. Die SP Kanton St.Gallen weist darauf hin, dass die beiden Kantonsschulen in der Stadt St.Gallen sehr enge Platzverhältnisse haben.

In der Herbstsession 2023 hat der Kantonsrat entschieden, nicht auf den Bericht «Strategische Immobilienbedarfsplanung Sekundarstufe II» (40.22.04) einzutreten. Eine Projektinitiierung zum Neubau der Kantonsschule am Brühl ist beim Bildungsdepartement in Arbeit. Der Ausarbeitungsstand ist zur Ergänzung im Richtplan aber noch zu wenig weit.

Der Gemeinderat Uznach begrüsst, dass das Spital Linth in Uznach unverändert das Regionalspital der Region 3 bleibt. Die Region Toggenburg stellt fest, dass die Psychiatrie St.Gallen

auch in Wattwil ansässig sei. Der Verband St.Galler Ortsgemeinden erachtet es als wenig sinnvoll, dass der Kanton das Pflegeheim Eggfeld in Wil betreibt. Das Gesundheitsdepartement beantragt die Bezeichnung «Pflegeheim Eggfeld» zu «Spezialwohnheim Eggfeld» zu ändern.

Die Zuständigkeit für die Spitalstandorte und die Zuteilung der Regionen liegt in der Verantwortung der Spitäler. Die Psychiatrie St.Gallen ist zwar in Wattwil ansässig, weil die Zuständigkeit für diesen Standort jedoch nicht über das Portfolio Hochbauten geregelt wird, erfolgt eine Anpassung des Richtplantexts. Die Bezeichnung «Pflegeheim Eggfeld» wird angepasst zu «Spezialwohnheim Eggfeld».

Volkswirtschaft

Das Volkswirtschaftsdepartement beantragt, das geplante Ökonomiegebäude beim Landwirtschaftsbetrieb «Rheinhof» sowie die Weiterentwicklung des Landwirtschaftlichen Zentrums SG in den Richtplan aufzunehmen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Fischereizentrum in Steinach realisiert wurde und entsprechend gestrichen werden könne.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Vorhabens in den kantonalen Richtplan ist das Vorliegen von genehmigten Projektskizzen. Da diese auf die genannten Vorhaben in Salez nicht zutreffen, wird von der Aufnahme abgesehen. Das Fischereizentrum in Steinach wird aus dem Richtplantext entfernt.

M21 Strassen

Festlegung der Linienführung von Strassenbauvorhaben

Die SP Kanton St.Gallen sowie der VCS St.Gallen / Appenzell beantragen, den Zubringer Güterbahnhof mit Tunnel Liebegg aus dem Kantonalen Richtplan zu streichen.

Kenntnisnahme

Weitere in Diskussion stehende Strassenbauvorhaben

Der Stadtrat St.Gallen beantragt, das Vorhaben «Prüfung einer Querspange Frohbergstrasse inklusive Tieferlegung Sonnenstrasse» aus dem Richtplan zu streichen, da eine entsprechende, im Überbauungsplan «Kantonsspital I Ostschweizer Kinderspital» von 2015 statuierte, raumsichernde Baulinie einem wichtigen Entwicklungsprojekt des Kantonsspitals an der Ecke Frohbergstrasse / Steinachstrasse entgegenstehe und deshalb angepasst werden müsse.

Die Aufhebung der Baulinie unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Strassenabstände kann zugestimmt werden. Mit der Aufhebung der Baulinie ergibt sich nicht automatisch eine Aufhebung des Richtplaneintrags, zumal der Richtplaneintrag als Planungsauftrag zu verstehen ist und weitere Planungsabsichten (Tieferlegung Sonnenstrasse) beinhaltet.

VE11 Mobilfunkanlagen

Allgemeines

Zum überarbeiteten Richtplanblatt VE11 Mobilfunkanlagen gingen insgesamt neun Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben der Gemeinderat Uznach, die Regionen Wil und Toggenburg, die Mitte Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, die Grünen Sarganserland, das

Rheinunternehmen sowie eine Privatperson. Die Region Toggenburg unterstützt die Anpassungen im Richtplan.

Bewilligung von Mobilfunkantennen

Die Eingaben des Gemeinderats Uznach, der Regio Wil und der Mitte Kanton St.Gallen betreffen die Anforderungen an die Bewilligung neuer Mobilfunkanlagen bzw. Antennenstandorte. Der Gemeinderat Uznach beantragt, dass bei neuen Anlagen innerhalb der Bauzone eine optimale Integration in Gebäudefassaden, Dachlandschaften und deren Aufbauten gefordert werden soll. Die Regio Wil vertritt die Ansicht, dass ausserhalb der Bauzone die Realisierung von Mobilfunkanlagen auf bestehenden Infrastrukturanlagen zugelassen werden sollte. Der Mitte Kanton St.Gallen zufolge sollten nach Möglichkeit zuerst bestehende Anlagen genutzt und erweitert werden, bevor neue Anlagen gebaut werden.

Im Weiteren regen der Gemeinderat Uznach sowie die SP Kanton St.Gallen an, dass die Möglichkeit zu schaffen sei, die Betreiber verpflichten zu können, ihre Anlagen mit anderen Netzbetreibern zu teilen.

Dass vor dem Bau neuer Mobilfunkanlagen zuerst geprüft werden muss, ob bestehende Anlagen genutzt oder erweitert werden können, entspricht aus Sicht des Kantons weitgehend den Ausführungen im Richtplantext zu neuen Antennenstandorten. Dort wird festgehalten, dass die Anzahl neuer Standorte davon abhängt, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können (im Sinn einer Nutzung bestehender Anlagen) und wieweit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können (im Sinn einer Erweiterung).

Die Forderung nach optimaler Integration in Gebäudefassaden, die Dachlandschaften und deren Aufbauten ist aus Sicht des Kantons im Baureglement der Gemeinde zu regeln. An dieser Stelle kann auch auf Art. 99 des Bau- und Planungsgesetzes verwiesen werden, wonach bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ein Verunstaltungsgebot gilt. Zudem können die Gemeinden nicht standortgebundene Mobilfunkantennen in den Wohnzonen generell verbieten (Art. 12 Abs. 2 Bst. b PBG). Für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb Bauzonen hat sich der Kanton an die Rechtsprechung des Bundes zu halten. Die Integration in eine bestehende Anlage ist dabei nur ein Kriterium von vielen.

Die Mitbenutzung einer Mobilfunkanlage durch einen zweiten oder dritten Betreiber ist in vielen Fällen nicht möglich, weil bereits ein Betreiber die Grenzwerte der Anlage ausschöpft. Im Richtplan ist diese Forderung aber bei den Grundsätzen für die Bewilligung von Anlagen ausserhalb der Bauzone explizit aufgeführt.

Die Grünen Sarganserland erachten es als notwendig, im Richtplan festzuhalten, dass die Kommunikationsinfrastruktur im Grundsatz gesundheitsverträglich und nachhaltig zu gestalten sowie die Strahlenbelastung für Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren und gemäss dem Vorsorgeprinzip zu handhaben sei. Zudem sei eine Entflechtung der Versorgung von Innenräumen (mit Glasfaser) und Aussenräumen (Mobilfunk) anzustreben. Die SP Kanton St.Gallen sowie M.S. aus St.Gallen sehen die Entwicklung des mobilen Datenvolumens kritisch und würden die Festlegung einer maximalen Datenmenge durch den Kanton befürworten, die es im Sinn einer Grundversorgung gemäss Fernmeldeverordnung braucht.

Bezüglich der gesundheitsverträglichen, nachhaltigen Kommunikationsinfrastruktur, die auch das Vorsorgeprinzip berücksichtigt, gilt es festzuhalten, dass das Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetz in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR

814.710; abgekürzt NISV) in den Anlagegrenzwerten umgesetzt ist. Bezüglich Gefahren stützt sich der Bund auf die Ausführungen der BERENIS (Beratende Expertengruppe nichtionisierende Strahlung). Höhere Frequenzen durchdringen das Mauerwerk weniger gut als tiefe Frequenzen. Die in Zukunft mit 5G genutzten Millimeterwellen werden kaum mehr in Gebäude eindringen. Zudem wurde jede Mobilfunkgeneration effizienter als die auslaufende Generation bezüglich benötigter Energie pro übertragener Datenmenge.

Das Rheinunternehmen weist darauf hin, dass bei der Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone relevante technische Bauwerke oder kritische Infrastrukturen (wie zum Beispiel der Hochwasserschutzdamm Rhein) zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze zur Bewilligung seien dahingehend zu ergänzen.

Im Richtplangentext wird bereits festgehalten, dass die Standortabklärungen im Baugesuch nachvollziehbar zu belegen sind. Dies umfasst aus Sicht des Kantons auch den Nachweis, dass eine Abstimmung mit anderen Nutzungsinteressen stattgefunden hat und eine Beeinträchtigung bestehender Infrastrukturanlagen ausgeschlossen werden kann.

VE12 Übertragungsleitungen

Allgemeines

Zum Richtplanblatt VE12 Übertragungsleitungen gingen insgesamt sieben Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben der Gemeinderat Uznach, die Region Sarganserland-Werdenberg, die SVP Kanton St.Gallen, der Verband St.Galler Ortsgemeinden, das Rheinunternehmen und die Energieagentur St.Gallen GmbH.

Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben

Insbesondere zum Grundsatz, wonach Lösungen für unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen zu bevorzugen sind, gingen unterschiedlich lautende Rückmeldungen ein. Dieser Grundsatz wurde aufgrund der Rückmeldungen von diversen Gemeinden und der Region Sarganserland-Werdenberg im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG ergänzt. Die Region Sarganserland-Werdenberg begrüsst den vorgesehenen Grundsatz zur Bevorzugung unterirdisch verlegter Leitungen und der SVP Kanton St.Gallen zufolge sollten Übertragungsleitungen wenn möglich immer unterirdisch verlegt werden. Die Energieagentur St.Gallen GmbH sieht eine Bevorzugung eher kritisch und würde eine technologieoffene Vorgabe befürworten.

Der Gemeinderat Uznach beantragt, einen zusätzlichen Grundsatz betreffend Zusammenführungspflicht aufzunehmen, der bei Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen zu prüfen ist.

Zum Grundsatz der Bevorzugung unterirdisch verlegter Übertragungsleitungen gilt es aus Sicht des Kantons festzuhalten, dass dieser verschiedene Lösungsmöglichkeiten zulässt. Einerseits erweisen sich unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen im Allgemeinen als energetisch ineffizienter und finanziell teurer als Freileitungen. Andererseits sind im Bereich von Schutzgebieten oder Siedlungen unterirdische Varianten angezeigt. Es ist fallweise eine Interessenabwägung durchzuführen, wobei bei gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis die unterirdische Variante aus landschaftlicher Sicht bevorzugt wird.

Der Antrag, dass Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden Freileitungen nur zulässig sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Zusammenlegung mit anderen

Leitungen und/oder eine unterirdische Verlegung nicht möglich ist/sind, ist aus Sicht des Kantons durchaus nachvollziehbar. Mit dem Grundsatz zur «Bündelung mit bestehenden Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen» wird die Forderung der Zusammenführung bereits weitgehend abgedeckt. Der Grundsatz kommt zwar noch keiner Pflicht gleich, ist aber dennoch als Prüfauftrag zu verstehen, dem nach begründet werden muss, wenn keine Bündelung erfolgt.

Das Rheinunternehmen stellt fest, dass sich die bestehenden Trassen auf dem Hochwasserschutzdamm vor allem für den Unterhalt aber auch im Hochwasserereignisfall als hinderlich erweisen und ein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstellen. Entsprechend seien die Grundsätze – zum einen «Nutzung von bestehenden Trassen» und zum anderen «Leitungsführungen möglichst an landschaftlichen Linien legen» – mit einem Prüfauftrag der Auswirkungen auf technische Bauwerke oder kritische Infrastrukturen zu ergänzen.

Der Verband St.Galler Ortsgemeinden wünscht eine Erläuterung des Begriffs «landschaftliche Linie».

Im Richtplantext werden generelle Grundsätze zur Beurteilung von Leitungsvorhaben festgelegt. Die vorgebrachten Aspekte des Rheinunternehmens richten sich an die nachgeordnete Planung und sind im Rahmen der Interessenabwägung bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen – im Sinn des Grundsatzes «Abstimmung mit anderen Nutzungen und eigenen Planungen».

Mit landschaftlichen Linien sind beispielsweise Strassen, Flüsse, Waldränder usw. gemeint.

Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen Netzebene 1

Der Bund fordert den Kanton auf, generell auf die Nennung der Netzebene 1 bei den Grundsätzen und Vorgaben für die Beurteilung zu verzichten, da diese gemäss Art. 91 der Bundesverfassung in der Zuständigkeit des Bundes liege. Das Bundesamt weist zudem darauf hin, dass gemäss SÜL die SBB keine Netzbetreiberinnen-Pflicht habe. Deshalb sei das Objekt Nr. 823 «Sargans-Landquart 123 kV» aus dem Erläuterungstext, wie auch in der Übersichtskarte der Netzebene 1 zu streichen.

Im Weiteren empfiehlt der Bund, die Einträge in der Übersichtskarte mit der Swissgrid abzustimmen, welche voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ihr strategisches Netz 2040 publizieren wird.

Auf die Nennung der Netzebenen bei den festgelegten Grundsätzen für die Beurteilung von Leitungsvorhaben wird verzichtet. Das Objekt Nr. 823 «Leitungszug Sargans-Landquart SBB (132 kV)» ist noch Bestandteil der Leitungsvorhaben gemäss SÜL. Die Bezeichnung der Tabelle als auch der Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.

Die Abstimmung mit dem strategischen Netz 2040 der Swissgrid wird im Rahmen einer kommenden Richtplananpassung erfolgen, sobald dieses vorliegen wird.

VE13 Windenergie

Stimmungsbild / Allgemeines

Eingegangene Stellungnahmen

Zum gesamthaft überarbeiteten Richtplanblatt VE13 Windenergie gingen über 3'400 Stellungnahmen ein. Insgesamt wurden 3'286 Stellungnahmen durch Private (Einzelpersonen, Familien, Haushalte) eingebracht. Diese Eingaben erfolgten grossmehrheitlich basierend auf Vorlagen des Vereins «Freie Landschaft St.Gallen» oder der «Interessengemeinschaft Pro Landschaft AR/AI».

| Teilnehmerkategorie | Beteiligte |
|-----------------------------|---|
| Gemeinden | Amden, Bad Ragaz, Balgach, Berneck, Mels, Sargans, Schänis, Uznach, Vilters-Wangs, Waldkirch, Wartau, Weesen, Wil ausserkantonale: AR (Reute, Speicher, Wald, Walzenhausen), GR (Fläsch, Jenins) |
| Regionen | Rheintal, Sarganserland-Werdenberg, Toggenburg, Wil ausserkantonale: GR (Landquart) |
| Ortsgemeinden | Ortsgemeinde Mels, Ortsgemeinde Schänis, Ortsbürgergemeinde St.Gallen, Verband St.Galler Ortsgemeinden |
| Gemeindewerke | Elektrizitäts- und Wasserwerk Mels, Technische Betriebe Vilters-Wangs |
| Nachbarkantone | Appenzell Auserroden, Glarus, Graubünden, Schwyz, Thurgau, |
| Nachbarländer | Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg |
| Politische Parteien | Die Mitte Kanton St.Gallen, die Mitte Sarganserland, FDP Kanton St.Gallen, FDP Region Sarganserland, Umweltfreisinnige St.Gallen, Grünliberale und Junge Grünliberale Kanton St.Gallen, Grüne Kanton St.Gallen, Grüne Sarganserland, SP Kanton St.Gallen, SVP Kanton St.Gallen, SVP Wattwil, SVP Kirchberg |
| Verbände und Organisationen | Aero-Club der Schweiz, Aero-Club Ostschweiz, Aero-Club Zürich, Bauernverband See-Gaster, BirdLife Sarganserland, BirdLife Schweiz, Freie Landschaft Schwyz, Freie Landschaft St.Gallen, Geschäftsstelle UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona, Heimatschutz Appenzell A.Rh., Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., HEV Kanton St.Gallen, IGOL Interessengemeinschaft Ostschweizer Luftfahrt, Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, Interessengemeinschaft Sardona Gegenwind, Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen, Pro Landschaft AR/AI, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Segelfluggruppe Lägern, Segelflugverband der Schweiz, St.Galler Bauernverband, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Stiftung Pro Bartgeier, VCS St.Gallen / Appenzell, Verein Energie AR/AI, Verein IG Fli Amden, Verein LinthGegenwind, Verein Schänner Landschaftsschutz, WWF St.Gallen, Zweckverband Wasserversorgung Ki-Ba-Lü, Bazenheid |
| Unternehmungen | Alpine Segelflugschule Schänis AG, Schänis; Aquatech - Diem GmbH, St.Gallen; Axpo Holding AG, Baden; Elixan Aromatica GmbH, Gähwil; Energieagentur GmbH, St.Gallen; Evatec AG, Trübbach; Grobau Wattwil AG, Wattwil; Groupe E Greenwatt SA, Granges-Paccot; GS Segelflugzeug- und Kunststoffbau GmbH, Schänis; Hydraulik Fachschule AG, Rufi; Hydraulik- Kompetenz AG, Rufi; Ingenieurbüro Josef Mannhart, Flums; Instaplus GmbH, Teufen; Kühlhaus GmbH, Wattwil; Nipcos GmbH, Teufen; Pizolbahnen AG, Bad Ragaz; Rheinunternehmen, St.Gallen; SN Energie AG, St.Gallen; St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, St.Gallen; Stüssi Automobile AG, Bilten; Suisse Éole, Liestal; Thurwerke AG, Wattwil; Visiona GmbH, Heerbrugg; Windenergie Schweiz AG, Aarau |
| Private | knapp 3'300 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte |

Grundsätzliche Zustimmung

Folgenden Gemeinden und Regionen sowie Organisationen, Verbände und Unternehmungen unterstützen ausdrücklich die Energiestrategie 2050 des Bundes und den damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energieträger:

- Gemeinderat Mels
- Gemeinderat Uznach
- Gemeinderat Wartau
- Region Sarganserland-Werdenberg
- Regio Wil
- FDP Kanton St.Gallen
- FDP Sarganserland
- Grünliberale Kanton St.Gallen
- Junge Grünliberale Kanton St.Gallen
- Die Mitte Sarganserland
- Umweltfreisinnige St.Gallen
- Axpo Holding AG
- Evatec AG
- Groupe E Greenwatt SA
- Grobau Wattwil AG
- St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
- Thurwerke AG, Wattwil
- IHK St.Gallen-Appenzell
- Suisse Éole

Die Windenergie wird als gute Ergänzung zur Photovoltaik beurteilt und sei geeignet, die Strommangellage in den Wintermonaten zu entschärfen, weil sie die Wasserkraft und Sonnenenergie optimal ergänzt. Mit dem Eintrag der Windeignungsgebiete im Richtplan würden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsschritte geschaffen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird von folgenden Organisationen und Verbänden grundsätzlich unterstützt:

- SP Kanton St.Gallen
- Bauernverband See-Gaster
- BirdLife Sarganserland
- Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh.
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell
- St.Galler Bauernverband
- WWF St.Gallen

Weil Windenergieanlagen (WEA) grosse Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, sei eine sorgfältige Interessenabwägung zwingend. Entsprechend werden an der durch den Kanton St.Gallen vorgenommenen Interessenabwägung Anpassungen beantragt. Der WWF St.Gallen macht zudem geltend, dass das Thema Windenergie im kantonalen Richtplan zurückzustellen und auf das revidierte Energie- und Stromgesetz abzustützen sei. Der St.Galler Bauernverband weist darauf hin, dass das Ziel der Energiesicherheit nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit gehen dürfe.

Grundsätzliche Ablehnung

Explizit und grundsätzlich abgelehnt wird das Thema Windenergie bzw. die Bezeichnung von Eignungsgebieten im Richtplan von folgenden Organisationen, Verbänden und Unternehmen:

- SVP Kanton St.Gallen
- SVP Wattwil
- Freie Landschaft St.Gallen
- Freie Landschaft Schwyz
- IG Sardona Gegenwind
- Pro Landschaft AR/AI
- Verein Schänner Landschaftsschutz
- Kühlhaus GmbH
- HF Hydraulik Fachschule AG
- Stüssi Automobile AG

Sämtliche Gebiete stünden einer nachhaltigen Energieerzeugung entgegen und würden viel mehr Schaden anrichten, als dass sie einen Nutzen bringen würden. Der Kanton St.Gallen wird

aufgefordert, die Pläne für Windenergie zu stoppen und die Wege freizumachen für eine sichere Stromversorgung. Aus Sicht der SVP Wattwil sind dafür der Ausbau der Wasserkraft voranzutreiben und neue Atomkraftwerke zu realisieren.

Allgemeine Würdigung seitens des Bundes

Im Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. November 2023 stellt der Bund fest, dass er die vorgenommenen Arbeiten zum Thema Windenergie als zielführend, nachvollziehbar und qualitativ wertvoll erachtet. Die aufwändigen Grundlagenarbeiten unter anderem zur Berechnung des Produktionspotenzials und die darauf basierende Interessenabwägung werden sehr begrüsst. Im Weiteren stellt der Bund fest, dass sich der Kanton St.Gallen eng am Konzept Windenergie orientiert habe. Schliesslich kommt der Bund zum Schluss, dass der Kanton St.Gallen den Anforderungen von Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt EnG) bzw. Artikel 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700, abgekürzt RPG) in hohem Masse und mit spürbarem Engagement nachkomme. Auf Stufe Richtplan habe der Kanton St.Gallen stufengerechte Abklärungen vorgenommen und diese verständlich dargelegt.

Bedeutung der Windenergie im Kanton St.Gallen

Die FDP Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen und die Grünen Sarganserland erachten den Ausbau der erneuerbaren Energien als notwendig und unbestritten. Der Windenergie wird dabei ein gewisser bis wichtiger Stellenwert beigemessen. Seitens der SP Kanton St.Gallen wird hervorgehoben, dass der Windenergie eine wichtige und nötige Ergänzung zum Strom aus PV-Anlagen – insbesondere im Winter – zukomme. Die FDP Kanton St.Gallen erachtet den Ausbau an erneuerbaren Energien als dringlich – ein breit diversifizierter Strommix von Solar, Wind und Wasser sei ein wichtiges Ziel. Die Grünen Sarganserland weisen darauf hin, dass der Ausbau natur- und umweltverträglich erfolgen soll. Bevor Windparks gebaut werden sollen, seien möglichst sämtliche Massnahmen zur Energieeffizienz und Energiesuffizienz auszuschnöpfen sowie die Solarenergie auf Infrastrukturen, Wärmeverbunde usw. zu fördern.

BirdLife Schweiz erachtet den Beitrag der Windenergie an der Energieversorgung als relativ gering. Windenergie könne zwar einen gewissen Beitrag an die Energieversorgung leisten. Die Grafik auf Seite 18 des Vernehmlassungsberichts gaukle hier ein falsches Bild vor – die Abbildung sei deshalb zu entfernen.

Der Kantonsrat hat am 13. Juni 2019 das Übereinkommen von Paris als verbindliche Grundlage für die kantonale Energie- und Klimapolitik anerkannt. Mit dem St.Galler Energiekonzept 2021–2030 definiert der Kanton Ziele und Massnahmen, um den CO₂-Ausstoss weiter zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen, den Zuwachs des Strombedarfs zu begrenzen und um erneuerbare Energien weiter wesentlich zuzubauen, so dass sie eine tragende Rolle in der Energieversorgung wahrnehmen können. Das Potential für neue Wasserkraftwerke ist beinahe ausgeschöpft, entsprechend wird der Zubau des erneuerbaren Stroms vorwiegend mit Photovoltaik- und Windenergieanlagen erfolgen. Photovoltaikanlagen produzieren während der Wintermonate nur wenig Strom und im Sommer sehr viel. Im Vergleich dazu produzieren Windenergieanlagen etwa zwei Drittel des Stroms im Winterhalbjahr und ergänzen somit ideal Photovoltaikanlagen. Dies wird in der Grafik auf Seite 18 des Vernehmlassungsentwurfs dargestellt und basiert auf eigenen Auswertungen von Produktionsdaten sowie Angaben des Bundesamtes für Energie¹.

¹ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.html>

Allgemeine Gründe gegen Windenergie

Die Organisationen Freie Landschaft St.Gallen, Freie Landschaft Schwyz, IG Sardona Gegenwind, Pro Landschaft AR/AI sowie die SVP Kanton St.Gallen aber auch zahlreiche Eingaben von Privaten äusserten sich in genereller Art zum Thema Windenergie. Vielfach wurden grundsätzliche, nicht ortsspezifische Bedenken zur Bezeichnung der Eignungsgebiete oder generell zur Nutzung der Windenergie vorgebracht:

- **Windpotential:** für einen wirtschaftlichen Betrieb sei das Windpotential generell zu gering – St.Gallen gehört zu den Kantonen mit dem schlechtesten Windpotential. Die vielen negativen Auswirkungen stehen im krassen Missverhältnis zum geringen Stromertrag und sind unverhältnismässig.
- **Mindestabstand:** Zu nahe an Siedlungen / zu geringer Abstand; zum Schutz vor negativen Auswirkungen von Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, Lichtverschmutzung, optische Bedrängungswirkung und Infraschall wird ein Mindestabstand von 700 m / 1000 m gefordert.
- **Schutzgebiete:** Gebiete befinden sich ganz oder teilweise auf Naturschutzgebieten oder im Wald. Es handelt sich um kantonale oder kommunale Schutzgebiete, Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder Lebensraum Kern- und/oder Schongebiete. Die Schäden durch die Windenergie sind viel grösser als der geringe Nutzen (umfassende Interessenabwägung fehlt).
- **Landschaftsschutz:** mit einer Höhe von über 200 m und den drehenden Rotoren stellen WEA einen massiven Eingriff in die Landschaft dar.
- **Biodiversität:** WEA töten Vögel, Fledermäuse und Insekten. In allen geplanten Gebieten besteht ein grosses Konfliktpotential mit Vögeln.
- **Naherholung, Freizeitsport und Tourismus:** WEA entwerten Gebiete, vermindern die Lebensqualität und schaden dem Tourismus.
- **Standortattraktivität:** WEA vermindern Beliebtheit einer Region. Attraktivität sinkt, Rückgang der Steuereinnahmen für Gemeinden.
- **Wertverlust für Immobilien:** WEA wirken sich negativ auf die Preisentwicklung von Immobilien aus.
- **Subventionen:** Windenergie ist hochgradig ineffizient und wird somit nur mit massiver Subventionierung möglich sein; von wirtschaftlich kann gar keine Rede sein.
- **Bevölkerungswachstum:** Windstrom wäre im Kanton St.Gallen nicht einmal in der Lage, den durch das prognostizierte Bevölkerungswachstum zusätzlich erforderlichen Strombedarf zu kompensieren.

Windpotential und Wirtschaftlichkeit

Das Konzept Windenergie des Bundes geht von einem Beitrag des Kantons St.Gallen an die Zielerreichung von 130 bis 400 GWh/a aus. Im Rahmen der Grundlagenarbeiten konnte für den Kanton St.Gallen ein maximales Produktionspotenzial bei einer vollständigen Realisierung aller vorgeschlagenen Eignungsgebiete von 600 GWh/a ermittelt werden. Der Wert von 600 GWh/a ist allerdings eher theoretischer Natur. Er zeigt auf, dass genügend Eignungsgebiete zur Verfügung stehen, um den Orientierungsrahmen des Bundesrats insgesamt zu erfüllen. Nach der Umsetzung im kantonalen Richtplan wird sich weisen, in welchen Eignungsgebieten sich konkret Windpärke errichten lassen. Es ist davon auszugehen, dass aus politischen und raumplanerischen Gründen nicht alle Eignungsgebiete konkretisiert werden können und dass in den tatsächlich umsetzbaren Windpärken nicht die maximal mögliche Anzahl an Windenergieanlagen installiert werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob genügend Projektträgerschaften gefunden werden, die unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen bereit sind, Windpärke zu realisieren. Die in Zukunft realisierte Produktionsmenge wird daher wohl deutlich unter 600 GWh/a liegen.

Die Festlegung der Eignungsgebiete stützt sich auf den Windkataster der Fachhochschule OST (ehemals NTB Buchs). Im Windkataster wurden die Windmuster von neun verschiedenen Wetterlagen simuliert. Dabei wurden die Resultate des Wettermodells COSMO-1 von Meteo-schweiz mit einer Numerischen-Strömungsmechanischen-Simulation verbunden. Mit diesen Windmustern wurde eine Karte mit den durchschnittlichen Windleistungen erstellt. Die mittlere Windgeschwindigkeit wurde aus der Windverteilung berechnet. Das Resultat wurde an zwölf verschiedenen Messpunkten mit dem Windatlas des Bundes verglichen². Der Vergleich zeigte, dass die OST den Windkataster sehr exakt und genau erarbeitet hatte.

Als Nutzungsinteresse bzw. Eignungskriterium wird die Windleistung gemäss dem Windkatas-ter 150 m.ü.Grund verwendet. Grundsätzlich gelten Gebiete mit einer mittleren Windgeschwin-digkeit von mindestens 4.5 m/s oder einer mittleren Windleistung pro Rotorfläche von mindes-tens 100 W/m² als geeignet. Moderne Windenergieanlagen starten die Stromproduktion bereits bei Windgeschwindigkeiten von 3 bis 4 m/s im Teillastbetrieb. Damit können sie einen grossen Anteil der Windenergie in Strom umwandeln.

Die Windverhältnisse wurden in folgende Kategorien unterteilt:

| Kategorie | Mittlere Windleistung | Mittlere Windgeschwindigkeit (als Vergleich) |
|-----------|----------------------------|--|
| knapp | 100 < 200 W/m ² | 4.5 - < 5 m/s |
| gut | 200 < 300 W/m ² | 5 - < 5.5 m/s |
| sehr gut | 300 < 400 W/m ² | 5.5 - 6 m/s |
| exzellent | ≥ 400 W/m ² | ≥ 6 m/s |

Sämtliche im Richtplan bezeichneten Gebiete weisen mindestens eine mittlere Windleistung von 200 W/m² auf. Mit Ausnahme von fünf Gebieten ist ein grosses Nutzungsinteresse ermittelt worden. Auf Stufe Nutzungsplanung, anlässlich konkreter Projektabsichten, ist das Windpoten-zial durch detaillierte Windmessungen im jeweiligen Eignungsgebiet nachzuweisen und die Re-alisierungsmöglichkeit durch Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien abzuklären (allenfalls im Rahmen UVP).

In der Interessenabwägung zur Ausscheidung von Windeignungsgebieten ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit von untergeordneter Bedeutung. Die Entscheide betreffend Höhe der Subven-tionierung sind rein politischer Natur, die auf eidgenössischer Ebene gefällt werden. Der Investi-tionsentscheid hat die Gesuchstellerin nach Vorliegen einer Machbarkeitsstudie in eigenem Er-messen zu treffen.

Mindestabstand

Auf Stufe Richtplanung werden noch keine konkreten Standorte bezeichnet, sondern lediglich relativ grossräumige Eignungsgebiete festgelegt. Für die Ermittlung der Eignungsgebiete wurde um die bestehenden Bauzonen der Wohn-, Misch- und Kernzonen ein Puffer von 300 Metern berücksichtigt. Im Rahmen der nachgeordneten Planung muss für alle geplanten Standorte von Windkraftanlagen nachgewiesen werden, dass Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden können. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist gestützt auf die eidgenössi-sche Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) nachzuweisen, dass die Planungs-werte eingehalten werden können. Der Beurteilungspegel wird sowohl für jede Windkraftanlage einzeln als auch gesamthaft ermittelt. Die Ermittlung erfolgt bei allen relevanten, am nächsten zur Anlage gelegenen lärmempfindlichen Räumen (Wohnhäuser, ruhige Arbeitsplätze).

² https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/ies/projekte/projekte_tes/22_windkatas-ter/2016-08-16_vergleich-schweizer-windatlas-vs-windkataster.pdf

Die Regierung hat sich mit der Beantwortung der Motion der SVP-Fraktion 42.23.12 «Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen» eingehend mit der Frage zu Mindestabständen auseinandergesetzt. Zusammenfassend hielt die Regierung in ihrer Antwort an den Kantonsrat fest, dass ein fixer Mindestabstand von 1'000 Metern zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden weder aus Gründen des Umweltschutzes (Lärm, Licht) noch aus Sicherheitsgründen (Eisfall) notwendig sei. Der Schutz vor Einwirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, sei derselbe wie bei allen anderen Industrie- und Gewerbeanlagen. Insbesondere gelten hinsichtlich Lärm dieselben Vorgaben, nämlich die Einhaltung der Planungswerte und des Vorsorgeprinzips. Die Regierung sah deshalb keinen Bedarf für einen gesetzlich vorgeschriebenen, raumplanungsrechtlich motivierten Mindestabstand für Windkraftanlagen. Der Kantonsrat ist der Regierung gefolgt und ist auf die Motion nicht eingetreten.

Schutzgebiete, Landschaftsschutz und Biodiversität

Die Bezeichnung der Eignungsgebiete stützt sich auf das Konzept Windenergie des Bundes. Im Konzept legt der Bund die zu berücksichtigenden Schutzinteressen für die Bezeichnung von geeigneten Gebieten für die Nutzung von Windenergie in den kantonalen Richtplänen fest. Die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes wurden für die Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände grundsätzlich übernommen und mit den bisherigen Schutzkriterien des Richtplans (Koordinationsblatt VII23 Windenergieanlagen, Stand September 2019) ergänzt. So wurden in der GIS-Analyse über 40 Schutzkriterien berücksichtigt.

Wie bereits festgehalten, wurden in der Richtplan-Anpassung 23 keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen bezeichnet und beurteilt, sondern lediglich relativ grossräumige Eignungsgebiete festgelegt. In den Steckbriefen zu den einzelnen Eignungsgebieten sind sodann die auf den nachgeordneten Planungsstufen (Machbarkeitsstudie, Umweltverträglichkeitsbericht, Sondernutzungsplanung) zu berücksichtigenden Schutzinteressen detailliert ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der Motion der SVP-Fraktion 42.23.15 «Keine Windkraftanlagen im Wald» legt die Regierung in ihrer Antwort an den Kantonsrat dar, dass in der projektbezogenen Nutzungsplanung die betroffenen Schutzinteressen berücksichtigt und gewürdigt werden müssen. Bei der konkreten Standortwahl, welche erst im Rahmen der Projektierung erfolgt, sind die betroffenen Schutzinteressen erneut gegeneinander und gegenüber den Nutzungsinteressen abzuwägen (Beachtung der Stufengerechtigkeit). Der Kantonsrat ist der Regierung gefolgt und ist auf die Motion nicht eingetreten.

Auswirkung auf Standortattraktivität, Freizeit, Naherholung und Tourismus

Erfahrungen aus den benachbarten Ländern zeigen, dass die Beurteilung der Auswirkungen auf Standortattraktivität, Freizeit, Naherholung und Tourismus subjektiv sehr unterschiedlich ausfällt. Eine abschliessend objektive Beurteilung genereller Art kann entsprechend nicht gemacht werden. Es ist aber auch festzuhalten, dass das Resultat der Abstimmung zum Stromversorgungsgesetz deutlich für den Ausbau erneuerbarer Energieproduktion spricht und wir bei der Realisierung von Energieerzeugungsanlagen nicht darum herumkommen, subjektiv empfundene Nachteile einzelnen Betroffenen aufbürden zu müssen. Dies gilt für Windenergieanlagen wie für grossflächige PV-Anlagen und Wasserkraftwerke, ebenso für Atomkraftwerke und Endlager für radioaktive Abfälle.

Wertverlust von Immobilien

Studien zeigen, dass sich langfristig keine Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Immobilienwerte feststellen lassen. Bei unmittelbarer Sichtbarkeit von Windkraftanlagen kann es kurzfristig zu Preisreduktionen kommen. Es kann also nicht generell ausgeschlossen werden, dass Wertverluste marktbedingt resultieren. Das Raumplanungsgesetz sieht zwar den Ausgleich für Planungsnachteile vor. Die Anforderungen an Ausgleichszahlungen sind aber hoch angesetzt. Der

Tatbestand der materiellen Enteignung muss erfüllt sein. Inwieweit Energieunternehmen freiwillig Entschädigungen zahlen oder am Gewinn partizipieren lassen, liegt abschliessend nicht in der Hand der Öffentlichkeit.

In der Auswertung der nachfolgenden Themen und der Eingaben zu den einzelnen Windenergiegebieten wird auf die generellen, ortsunspezifischen Aspekte nicht mehr näher eingegangen.

Methodik der Interessenabwägung

Die Grünliberalen und Jungen Grünliberalen Kanton St.Gallen, die Mitte Kanton St.Gallen, die Umweltfreisinnigen St.Gallen, der Verein Energie AR/AI und die Energieagentur St.Gallen GmbH begrüssen das strukturierte Vorgehen und die Nachvollziehbarkeit zur Ermittlung der Eignungsgebiete. Die Interessenabwägung sei sorgfältig erfolgt und entspreche den Vorgaben des Bundes.

Die Gemeinderäte Amden, Weesen, die Grünen Kanton St.Gallen, die Grünen Sarganserland, die SP Kanton St.Gallen sowie BirdLife Sarganserland, BirdLife Schweiz, Freie Landschaft St.Gallen, die Geschäftsstelle UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona, der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Stiftung Pro Bartgeier, VCS St.Gallen / Appenzell, Verein Schänner Landschaftsschutz, WWF St.Gallen und das Ingenieurbüro Josef Mannhart bemängeln die angewandte Methodik grundsätzlich, erachten die Gewichtung der Schutzinteressen als fehler- oder lückenhaft, kritisieren die verwendete Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen, fordern die Berücksichtigung weiterer (Schutz-)Interessen oder stellen die verwendete Grundlage für die Ermittlung des Windpotentials in Frage.

Die Region Landquart sowie die Gemeinderäte von Fläsch und Jenins stellen fest, dass seitens des Kantons St.Gallen eine mittlere Windgeschwindigkeit von mind. 4.5 m/s als «knapp geeignet» beurteilt wird, der Kanton Graubünden eine Windgeschwindigkeit ab 3.5 m/s als geeignet beurteilt und der Kanton Zürich wiederum festlegt, dass im Minimum eine Windgeschwindigkeit von 4.75 m/s notwendig sei. Die Region Landquart sowie die Gemeinderäte von Fläsch und Jenins beantragen entsprechend, dass die geeigneten Windverhältnisse zu vereinheitlichen bzw. an die Mindestanforderungen des Kantons Zürich (4.75 m/s) anzupassen seien. Der Kanton Graubünden empfiehlt, dass die von den beiden Kantonen angewandten Methoden zur Evaluation der Eignungs- bzw. Windenergiegebiete aufeinander abgestimmt werden. So seien allfällige Differenzen im Bereich der grenznahen Gebietsfestlegungen, welche sich aus methodischen Unterschieden ergeben, nachvollziehbar und transparent zu machen.

Der Bund hält fest, dass die Arbeiten zur Ausscheidung der Windenergiegebiete und zur Erarbeitung der Steckbriefe seitens des Kantons sehr sorgfältig vorgenommen wurden. Die durchgeführte Analyse sei von hoher Qualität. Der Bund stellt fest, dass sich der Kanton St.Gallen an den behördenverbindlichen Vorgaben des Konzepts Windenergie orientiert, was begrüsst wird. Der Kanton St.Gallen komme den Anforderungen von Artikel 10 EnG bzw. Artikel 8b RPG in hohem Masse nach. Das BAFU empfiehlt, mit Blick auf die nachgeordnete Planung die «Checkliste UVP für Windenergieanlagen» der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVV) zu beachten.

Die Einteilung der Schutzinteressen in der Matrix orientiert sich eng an den behördenverbindlichen Vorgaben des Konzepts Windenergie des Bundes. Im Konzept Windenergie wird die Einteilung der einzelnen Kriterien im Detail begründet. Der Kanton zeigt im Erläuterungsbericht auf, wie die Schutzklassen 1-3 des Kantons St.Gallen mit den Schutzkategorien des Konzepts

des Bundes korrelieren. Betreffend GIS-Analyse – die auf der Matrix beruht – ist festzuhalten, dass diese nur einen Teil der gesamten Interessenabwägung ist. Die GIS-Analyse diene insbesondere zur Eingrenzung der Gebiete zum Start der Planung. Die Gesamtbewertung besteht gewichtig aus den qualitativen Aspekten der Nutzwertanalyse (wo gerade auch die Landschaft ein massgebliches Gewicht hat), dem Nutzungsinteresse und dem tatsächlichen Koordinationsbedarf mit Schutzinteressen. Hinsichtlich der Abschätzung des Windpotentials verweisen wir auf den Abschnitt 3.2.

Die unterschiedlichen minimalen mittleren Windgeschwindigkeiten bei der Beurteilung der Windleistung in den Kantonen St.Gallen, Graubünden und Zürich ergeben sich aus den in den Kantonen verwendeten Modellierungen mit unterschiedlichen Massen (mittlere Windgeschwindigkeit in m/s oder mittlere Windleistung in W/m²). Entsprechend legt jeder Kanton eine zur Datengrundlage passende Untergrenze fest:

- Der Kanton St.Gallen stützt sich für die Beurteilung des Nutzungsinteresses auf den Windkataster des NTB ab. Der Windkataster des NTB zeigt die mittlere Windleistung pro vom Rotor abgestrichene Fläche auf. Diese hängt von der Verteilung der Windgeschwindigkeiten ab und kann nicht einfach in eine mittlere Windgeschwindigkeit umgerechnet werden. Die minimale Windleistung von 100 W/m² entspricht bei typischen Windverteilungen einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4.3 – 4.6 m/s. Der Windkataster wurde speziell für den Kanton St.Gallen erarbeitet und hat einen deutlich kleineren mittleren Fehler als der Windatlas des Bundes.
- Der Kanton Graubünden verwendete den Windatlas des Bundes. Der Windatlas des Bundes hat nicht nur einen grösseren mittleren Fehler, die Verifikation mit Messwerten zeigte, dass der Windatlas die mittlere Windgeschwindigkeit im Alpenraum um ca. 1.3 m/s unterschätzt. Entsprechend dürfte die Untergrenze von 3.5 m/s vielerorts ebenfalls in den Bereich von 4.3 - 4.6 m/s fallen. Die verwendeten Grenzwerte in den beiden Kantonen sind also durchaus vergleichbar.
- Der Kanton Zürich stützt sich auf eine dritte ebenfalls speziell für den Kanton erarbeitete Grundlage ab. Der Kanton Zürich hat die zitierten 4.75 m/s nicht als Ausschlusskriterium verwendet. Im Methodenbericht wird festgehalten, dass ein Windpotenzialgebiet eine Windgeschwindigkeit von mind. 4.5 m/s aufweisen und zusätzlich Teilbereiche von mind. 4.75 m/s beinhalten sollte. Unter diesem Gesichtspunkt liegt auch dieser Grenzwert im Bereich der verwendeten Grenzwerte der Kantone St.Gallen und Graubünden.

In der nachgeordneten Planung ist im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die konkrete Windgeschwindigkeit bzw. Windleistung auszuweisen. Diese wiederum stützt sich auf konkrete Windmessungen innerhalb der bezeichneten Eignungsgebiete. Eine weitergehende Koordination zwischen den Kantonen ist deshalb nicht angezeigt.

Die Empfehlung des BAFU wird aufgenommen – im Erläuterungsbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die «Checkliste UVP für Windenergieanlagen der KVU» verwiesen.

Abschliessend kann zur Thematik der Interessenabwägung festgehalten werden, dass die Planungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum hat. Die Regierung möchte in Anlehnung an das Energiekonzept des Kantons einen Beitrag an die Winterstromversorgung leisten und eine Jahresproduktion aus Windenergie in der Grösse von 300 GWh anstreben. Eine weitergehende als gesetzlich vorgegebene Gewichtung der Schutzinteressen würde dieser strategischen Stossrichtung entgegenstehen.

Grundsätze der kantonalen Windenergieplanung

Der Gemeinderat Mels, die Evatec AG, die Grobau Wattwil AG, die Groupe E Greenwatt SA, die Thurwerke AG sowie Suisse Éole beantragen, dass auch einzelne Anlagen in einem Windenergiegebiet möglich sein sollten. Gerade in gut geeigneten Gebieten, wo ein grösserer Windpark nicht möglich sei, könne dies Sinn machen. Denn Anlagen der neuesten Generation können bis zu 10 GWh/a produzieren und so einen wertvollen Beitrag zu mehr Versorgungssicherheit leisten. Im Weiteren beantragen sie, dass im Richtplantext die minimale Anzahl von drei Anlagen zu streichen und einzig auf das nationale Interesse abzustellen sei.

Die Eignungsgebiete sind auf Windparks mit mehreren Windenergieanlagen ausgerichtet, die zusammen das nationale Interesse an der Nutzung von Windenergie gemäss Art. 9 Abs. 2. EnV erreichen. Eine einzelne Anlage dürfte das nationale Interesse indessen nicht erreichen, weshalb eine erneute Interessenabwägung erforderlich wäre. Als Leitverfahren käme zudem der kommunale Sondernutzungsplan zur Anwendung. Mit wie vielen Windenergieanlagen das nationale Interesse erreicht wird, kann jedoch offengelassen werden. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Projektorganisation

Projektträgerschaft

Seitens der Ortsgemeinde Mels, den Grünen Kanton St.Gallen, der FDP Sarganserland, dem Verband St.Galler Ortsgemeinden sowie der Geschäftsstelle UNESCO-Weltnaturerbe sind verschiedene Forderungen oder Anregungen eingegangen. Diese reichen vom Einbezug von einzelnen Interessengruppen, über die Bildung von «runden Tischen» oder aktiver Förderung von Projektträgerschaften durch den Kanton bis zu Bevorzugung regionaler Unternehmungen. Der Gemeinderat Wald AR erwartet ein Monitoring der Realisierung, ein etappiertes, schrittweises Vorgehen sowie die Erstellung eines Leitfadens zur gemeinde- und kantonsübergreifenden Zusammenarbeit.

Das PBG gibt bei kantonalen Sondernutzungsplänen die Projektorganisation vor. So liegt der Lead beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation und die (betroffenen) politischen Gemeinden und Regionen sowie die Projektträger sind frühzeitig einzubeziehen – bei grenznahen und grenzüberschreitenden Gebieten sind auch die betroffenen Kantone einzubeziehen. Alle übrigen Interessenträger haben spätestens im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum Sondernutzungsplan die Möglichkeit, sich einzubringen. Es ist nicht vorgesehen, dass zusätzliche rechtliche Grundlagen oder spezifische Leitfäden zur Zusammenarbeit geschaffen werden sollen.

Verwaltungsrechtliche Verträge

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG haben der Gemeinderat Amden sowie die Region Zürichsee-Linth bereits eingebracht, dass eine Entschädigung der von Windkraftanlagen belasteten Gemeinden opportun erscheine. Der Richtplantext wurde aufgrund dieser Eingabe für die Mitwirkung und Vernehmlassung entsprechend ergänzt. Im Rahmen der Vernehmlassung bringen die Gemeinderäte Amden und Weesen ein, dass die Entschädigung der Standortgemeinde vor dem Erlass einer kommunalen oder kantonalen Sondernutzungsplanung geregelt sein müsse (z.B. gestützt auf Art. 65 Abs. 2 Bst. e PBG). Die Gemeinderäte Amden und Weesen führen im Weiteren aus, dass einer finanziellen Gegenleistung für die Gemeinden – z.B. mittels «Strom-Rappen» oder «Wind-Rappen» – grosse Bedeutung zukomme, um auch Argumentarien für die eigene Wohnbevölkerung zu haben. Den Gemeinderäten Amden und Weesen sei es bewusst, dass über die Gesetzgebung die entsprechenden Grundlagen zu schaffen wären.

Mit dem Antrag im Rahmen der Mitwirkung soll das Anliegen jedoch explizit sichtbar gemacht werden, so dass die zuständigen Ämter und/oder Kantonspolitikerinnen und -politiker dieses Anliegen in den jeweiligen Gesetzgebungsprozessen aufnehmen und umsetzen würden. Auch der Gemeinderat Uznach begrüsst es, dass über verwaltungsrechtliche Verträge eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde eingefordert werden könne. Der Gemeinderat Wald AR beantragt, dass nebst der Standortgemeinde auch die angrenzenden, ausserkantonalen Gemeinden aufgrund ihrer Betroffenheit entsprechend zu berücksichtigen seien.

HEV Kanton St.Gallen beantragt, dass auf Formulierungen zum Abschöpfen von Planungsmehrwerten verzichtet werde. Es dürfe nicht sein, dass solche Abschöpfungsmechanismen nach langen Debatten rund um das PBG nun über den Umweg des Richtplans eingeführt werden.

Das Anliegen der Gemeinderäte Amden, Uznach und Weesen wird zur Kenntnis genommen. Der Einbezug von betroffenen Nachbargemeinden (inner- und ausserkantonal) ergibt sich bereits aus der Gesetzgebung. So sollen alle von Windenergieanlagen direkt oder indirekt betroffenen Gemeinden in einer frühen Planungsphase (z.B. Durchführung einer Machbarkeitsstudie) einbezogen werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dem Richtplan keine neuen Gesetzesbestimmungen geschaffen werden – die Grundlage für die Erstellung von verwaltungsrechtlichen Verträgen findet sich in Art. 65 PBG.

Koordination mit Nachbarkantonen

BirdLife Schweiz erwartet eine Beurteilung der kantonsübergreifenden Auswirkungen der Windenergie. So wurden generell keine kumulierten Wirkungen der Windparks ermittelt, etwa auf den Vogelzug und Fledermausaktivitäten oder zum Nichteinbezug der Potenzialgebiete für das Auerhuhn.

Die Region Wil und der Gemeinderat Wald AR erwarten, dass bei Gebieten an der Kantonsgrenze bei weiteren Planungsschritten eine kantonsübergreifende Koordination erfolge. Der Gemeinderat Wald AR erwartet zudem, dass über die Kantonsgrenze eine Priorisierung der Gebiete erfolge. Das Land Vorarlberg merkt an, dass die unmittelbar an der Landesgrenze befindlichen Gebiete eine hohe Raumwirksamkeit in Vorarlberg haben können. Aus diesem Grund seien sowohl die betroffenen vorarlbergischen Gemeinden als auch das Land Vorarlberg frühzeitig in die Planung von konkreten Windenergieanlagen einzubeziehen. Der Verein Energie AR/AI begrüsst, dass die Eignungsgebiete an den Kantonsgrenzen mit den Kantonen AR und AI koordiniert werden.

Seitens Bund wurde festgestellt, dass mit den Nachbarkantonen eine zweckmässige Abstimmung und Koordination erfolgt sei.

Die Beurteilung der kumulativen Auswirkungen räumlich benachbarter Windparks hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen, welche Bestandteil der kantonalen Sondernutzungsplanung sein wird. Auf Richtplanstufe kann diese Prüfung nicht vorgenommen werden, weil mit der Gebietsbetrachtung noch keine Aussagen zu konkreten Anlagestandorten sowie zur Anzahl der Anlagen gemacht werden können.

Die Koordination von Windparks über die Kantonsgrenze ist auf Stufe Richtplanung erfolgt. Bei der Weiterentwicklung der Gebiete ist die Koordination durch den Einbezug der betroffenen

Körperschaften fortzusetzen. In Bezug auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber dem Vorarlberg ist festzuhalten, dass bei UVP-pflichtigen Anlagen oder bei Windparks die Espoo-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP zur Anwendung kommt.

Kantonaler Sondernutzungsplan vs. kommunaler Sondernutzungsplan

Die Stadt- bzw. Gemeinderäte Sargans, Uznach, Mels, Vilters-Wangs und Wil sowie die Regionen Sarganserland-Werdenberg, Toggenburg und Wil unterstützen die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans als Leitverfahren. Im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG wurde die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans als Leitverfahren seitens der Stadt- bzw. Gemeinderäte Altstätten, Au, Benken, Flums, Sennwald, St.Gallen und Wattwil sowie der Region Zürichsee-Linth sowie vom Vorstand des VSGP explizit unterstützt. Eine grundsätzliche Zustimmung erfolgte durch die Gemeinderäte Amden, Eschenbach, Gommiswald, Kirchberg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Pfäfers, Rüthi und Waldkirch. In deren Eingaben wurde jedoch der frühzeitige Einbezug der Gemeinden als Voraussetzung genannt.

Die FDP Kanton St.Gallen, die Grünen Kanton St.Gallen, die Grünliberalen und Jungen Grünliberalen Kanton St.Gallen sowie die Mitte Kanton St.Gallen unterstützen die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans. Sie erwarten, dass insbesondere die Gemeinden frühzeitig in die Planung einbezogen werden und dass auf Anliegen der Bevölkerung eingegangen werde. Seitens der Grünen Kanton St.Gallen wird zudem erwartet, dass nicht nur die Zuständigkeit für das Sondernutzungsplanverfahren, sondern auch die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren (zumindest die materielle Beurteilung der Gesuche) auf kantonaler Ebene angesiedelt wird. Die zuständigen Stellen seien dazu mit genügend Ressourcen auszustatten.

Die Axpo Holding AG, die Energieagentur St.Gallen GmbH, die Evatec AG, die Grobau Wattwil AG, die Groupe E Greenwatt SA, die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, die SN Energie AG, die Thurwerke AG, die Windenergie Schweiz AG, Suisse Éole sowie zwei Einzelpersonen, Familien oder Haushalte begrüßen die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans. Sie beantragen im Weiteren, die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens oder die Zusammenlegung von Nutzungsplan mit Baubewilligung zu prüfen.

Der Gemeinderat Schänis, die Ortsgemeinde Mels, die SVP Kanton St.Gallen sowie Freie Landschaft St.Gallen, Freie Landschaft Schwyz, die IG Sardona Gegenwind, der Verein Linth-Gegenwind, der Verein Schänner Landschaftsschutz sowie knapp 2'360 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte sprechen sich gegen den kantonalen Sondernutzungsplan aus. Als Hauptgrund für die Ablehnung wird angeführt, dass die Gemeinden selber über Windparks auf ihrem Gebiet sollen entscheiden können.

Seitens Bund wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in seiner Gesetzgebung die Voraussetzungen für einen kantonalen Sondernutzungsplan geschaffen hat. Das Bundesamt für Energie begrüsst den Entscheid des Kantons, den kantonalen Sondernutzungsplan als Leitverfahren für Windenergieprojekte anzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Motion der SVP-Fraktion 42.23.09 «Kommunale anstatt kantonale Sondernutzungspläne bei Windkraftanlagen» spricht sich die Regierung dafür aus, dass kantonale Sondernutzungspläne für Anlagen erlassen werden sollen, die im Sinn des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) von nationalem Interesse sind. Dies ist der Fall, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich wenigstens 20 GWh verfügen (Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Energieverordnung [SR 730.01]). Der Kantonsrat ist der Regierung gefolgt und ist auf die Motion nicht eingetreten.

Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden und Regionen bei der Erarbeitung der Sondernutzungspläne aber auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Verbänden, politischen Organisationen und der breiten Bevölkerung ist sicherzustellen. So sind die betroffenen politischen Gemeinden bereits von Gesetzes wegen (Art. 32 Abs. 2 PBG) frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Und auch bei einem kantonalen Sondernutzungsplan ist ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen.

Sollte sich auf Basis der Machbarkeitsstudie oder auf Stufe der Nutzungsplanung zeigen, dass ein Windpark das nationale Interesse an der Nutzung von Windenergie nicht erreicht, wird anstelle des kantonalen ein kommunaler Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung kommen. Der Richtplantext wird dahingehend präzisiert.

Gestützt auf Art. 71c EnG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Bst c PBG sowie Art. 9a Abs. 1 Bst. a PBV ist die Regierung bei Windenergieanlagen von nationalem Interessen, die auf einem kantonalen Sondernutzungsplan beruhen, für die Erteilung der Baubewilligung zuständig. Dies gilt jedoch nur bis zu einer schweizweit zusätzlich installierten Leistung solcher Anlagen von 600 MW im Vergleich zum Jahr 2021. Der Richtplantext wurde entsprechend ergänzt.

Windenergieproduktion 2050

Die Energieagentur St.Gallen GmbH begrüsst die Festsetzung eines Ausbauziels für die Jahre 2035 und 2050 im Richtplan. Der Gemeinderat Mels, die Axpo Holding AG, die Grobau Wattwil AG, die Groupe E Greenwatt SA, die SN Energie AG sowie Suisse Éole stellen fest, dass mit den ermittelten Eignungsgebieten die obere Grenze der Bandbreite des Orientierungsrahmens aus dem Windkonzept des Bundes von 400 GWh/a erfüllt werden könne und beantragen entsprechend das Produktionsziel für 2050 auf mindestens 400 GWh/a anzuheben. Die Windenergie Schweiz AG beantragt, das Ausbauziel für 2050 gar auf 500 GWh/a anzuheben.

Das Energiekonzept 2021-2030 des Kantons St.Gallen sieht bis 2030 einen Ausbau der Windenergie um 80 GWh/a vor. Mit Blick auf eine Richtplangeneration (10-15 Jahre) wurde das Ausbauziel im Richtplan für das Jahr 2035 entsprechend linear fortgeschrieben und mit 100 GWh/a festgelegt. Für das Jahr 2050 erfolgte sodann eine nochmalige Erhöhung der Produktionsmenge um 200 GWh/a – dies unter der Annahme, dass das Wachstum nicht mehr linear erfolgt, wenn bereits erste (positive) Erfahrungen mit der Windenergie gemacht werden konnten. Das Ausbauziel für 2050 ist deshalb aus Sicht des Kantons St.Gallen bereits sehr ambitioniert. Die Ausbauziele werden bei einer Gesamtüberprüfung des Richtplanblatts Windenergie überprüft. Aus heutiger Sicht erscheint ein höheres Ausbauziel für 2050 als unrealistisch.

Eignungsgebiete generell

Vorbemerkung: Wirkung Richtplaneintrag

Auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgte eine stufengerechte Interessenabwägung auf Basis einer Gebietsbetrachtung. Detaillierte Abklärungen zu einzelnen Schutzinteressen sind erst auf Basis von konkreten Standorten und Spezifikationen der Windenergieanlagen möglich. Dazu sind Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien erforderlich. Auf Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erfolgt sodann die Prüfung der Umweltverträglichkeit. Auf Stufe der Nutzungsplanung hat zudem eine weitere (stufengerechte) Interessenabwägung zu erfolgen.

Mit der Festsetzung eines Gebiets im Richtplan wird somit die grundsätzliche Machbarkeit eines Windparks im jeweiligen Eignungsgebiet bejaht. Auf Stufe Richtplanung besteht kein weite-

rer Abklärungs-, Koordinations- oder Handlungsbedarf. Mittels den Steckbriefen zu den einzelnen Gebieten wird jedoch dargelegt, welche Interessen in der nachgeordneten Planung vertieft zu prüfen sind. Die Festsetzung eines Eignungsgebiets im Richtplan ist Voraussetzung für die nachgeordneten Planungsverfahren. Der Richtplaneintrag nimmt das Ergebnis einer Prüfung der Gebiete bzw. Windparks auf Stufe Nutzungsplanung nicht vorweg.

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Die Grünen Sarganserland sowie der WWF St.Gallen beantragen, dass eine Priorisierung der ermittelten Eignungsgebiete mit Fokus auf exzellente Windverhältnisse vorzunehmen sei. Zualterererst sollen jene Gebiete mit Windkraftanlagen bebaut werden, welche ein hohes Nutzungspotenzial aufweisen und denen geringe Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen. Der Gemeinderat Mels, die Axpo Holding AG, die Grobau Wattwil AG, die Groupe E Greenwatt SA, die SN Energie AG sowie Suisse Éole sind mit der erfolgten Priorisierung der Gebiete mehrheitlich einverstanden, empfehlen aber insbesondere diejenigen Standorte zu priorisieren, für welche bereits konkrete Vorprojekte und Ideen bestehen.

Das Konzept Windenergie des Bundes legt für den Kanton St.Gallen einen Orientierungsrahmen von 130 bis 400 GWh/a fest. Die 17 Eignungsgebiete im Kanton St.Gallen weisen ein theoretisches Produktionspotential von 600 GWh/a auf. Dieses theoretische Produktionspotential muss bei der Gegenüberstellung mit einem realen Ausbauziel vorsichtig betrachtet werden. In der weiteren Planung wird sich zeigen, welches Produktionspotential in den einzelnen Gebieten tatsächlich realisiert werden kann. Eine Priorisierung der Gebiete erscheint allein aus diesem Grund nicht zweckmässig. Im Weiteren erfolgte mit der gewählten Methodik zur Ermittlung der Einzugsgebiete bereits eine Priorisierung. Alle ermittelten Gebiete eignen sich im Grundsatz für die Nutzung von Windenergie – es gibt keine eindeutig besser oder schlechter geeigneten Gebiete, weshalb eine weitere Priorisierung der Gebiete weder als zweckmässig noch als gerechtfertigt erscheint.

Aus Sicht von Suisse Éole sei die vorliegende Positivplanung keine abschliessende Planung. So können sich im Nachhinein auch Gebiete als geeignet herausstellen, die noch nicht berücksichtigt wurden, z.B. aufgrund von (zurzeit) mangelnden Datengrundlagen oder Informationen. Wenn über solche Gebiete genauere Informationen oder Windmessungen vorliegen würden und die Standortgemeinde(n) positiv zur Windenergie eingestellt seien, soll ein projektbezogener Richtplaneintrag beantragt werden können.

Der Richtplan sieht bereits vor, dass die Aufnahme von weiteren Gebieten geprüft wird, sofern durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Anwendung der Matrix der Schutz- und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und ein nationales Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht.

Die SVP Kanton St.Gallen, die SVP Wattwil, Freie Landschaft St.Gallen, Freie Landschaft Schwyz, die IG Sardona-Gegenwind, Pro Landschaft AR/AI, der Verein Schänner Landschaftsschutz, die Kühlhaus GmbH, die HF Hydraulik Fachschule AG, die Stüssi Automobile AG sowie rund 660 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen die Streichung aller Gebiete aus dem Richtplan. Vielfach wurden grundsätzliche, nicht ortsspezifische Bedenken zur Bezeichnung der Eignungsgebiete oder generell gegen die Nutzung der Windenergie vorgebracht.

Zu den allgemeinen Gründen zur Ablehnung der Windenergie verweisen wir auf den vorstehenden Abschnitt «Allgemeine Gründe gegen Windenergie».

Einzelne Eignungsgebiete

Vorbemerkung: In den nachfolgenden Übersichten der Eingaben zu den einzelnen Gebieten werden nur jene Eingaben von Einzelpersonen, Familien oder Haushalten berücksichtigt, die sich konkret zu einzelnen Gebieten geäußert haben. Jene Eingaben von Einzelpersonen, Familien oder Haushalten, die alle Gebiete abgelehnt haben, sind im obenstehenden Abschnitt «Eignungsgebiete für die Windenergienutzung» aufgeführt.

Gebiet Nr. 2 «Klee / Rappentobel»

Die Gemeinderäte von Balgach und Berneck haben sich bereits in der Anhörung nach Art. 34 PBG ausführlich und ablehnend zur Aufnahme des Eignungsgebiets in den Richtplan geäußert. Im Rahmen der Vernehmlassung halten die beiden Räte daran fest und beantragen die Streichung des Standorts oder zumindest die Änderung des Koordinationsstands auf Vororientierung (anstelle einer Festsetzung). Als Hauptgrund für die Ablehnung des Gebiets wird die negative Beeinträchtigung von Windenergieanlagen auf die ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung (Spezialfall Schlosslandschaft Ober-/Unterrheintal sowie Berneck und Balgach/Heerbrugg) genannt. Sie führen im Weiteren aus, dass im Rheintal der Fokus grundsätzlich auf Gebiete in Tallage zu legen sei, was auch seitens der Region Rheintal unterstützt wird. Der Gemeinderat Berneck teilt im Rahmen der Anhörung im Juni 2024 mit, dass er an seiner Stellungnahme festhalte.

Der Gemeinderat von Reute AR lehnt den Standort nicht ab, geht aber davon aus, dass die Nachbargemeinden sowie der Nachbarkanton bei der weiteren Planung von konkreten Anlagestandorten eingebunden sein werden. Suisse Éole unterstützt die Festsetzung des Gebiets im Richtplan und erachtet die erkannten Vorbehalte und Probleme am Standort als lösbar.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz, der Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie knapp 20 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen die Streichung des Standorts aus dem Richtplan. Nebst den negativen Auswirkungen auf die ISOS-Objekte werden die grossflächigen betroffenen Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung, die reich strukturierte und kleinräumige Landschaft mit Weilern und Einzelhöfen sowie eine unzureichende Interessenabwägung bezüglich Vogelzug und Fledermausaktivitäten als Gründe für eine Streichung des Gebiets genannt.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind. Ebenso sind in der nachgeordneten Planung die Interessen des Grundwasserschutzes hinsichtlich der Erschliessung von zukünftigen Mastenstandorten zu berücksichtigen.

Für das Eignungsgebiet «Klee / Rappentobel» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, Beeinträchtigung der ISOS-Objekte sowie des Grundwasserschutzes richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. als Aufträge für die nachgeordnete Planung formuliert. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 4 «Gätziberg»

Der Stadtrat von Altstätten begrüßte im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG die Festsetzung des Eignungsgebiets. Seitens der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar eingeschätzt. Eine Koordination mit den angrenzenden Absichten der Nachbarkantone dürfte jedoch erforderlich sein, damit ein nationales Interesse

für die Nutzung der Windenergie erreicht wird. Bei der Wahl der konkreten Standorte für Windenergieanlagen seien die Landschaftsschutzgebiete möglichst zu schonen. Aus Sicht von Suisse Éole wird die Festsetzung des Gebiets im Richtplan begrüsst, die erkannten Vorbehalte und Probleme am Standort erachtet sie als lösbar. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bemerkt, dass die Koordinationsstände der Gebiete Gätziberg (SG) und Sommersberg/Suruggen (AR) aufeinander abzustimmen seien.

Die Region Rheintal beurteilt das Gebiet als kritisch und bevorzugt Einzugsgebiete in der Ebene des Rheintals. Abgelehnt wird das Gebiet von der Vogelwarte Sempach, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie von knapp 15 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Als Gründe werden die landschaftliche Beeinträchtigung sowie der Einfluss auf den Rotmilan hervorgehoben, liege doch das Gebiet im 5 km-Radius des Winterschlafplatzes bei Eichberg.

Seitens Bund wird festgestellt, dass das ISOS-Objekt Altstätten im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt ist. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief entsprechend zu ergänzen. Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen sowie die bestehenden und im Sachplan Übertragungsleitungen geplanten Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen sind.

Für das Eignungsgebiet «Gätziberg» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich des ISOS-Objekts Altstätten, der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen sowie des Winterschlafplatzes des Rotmilans bei Eichberg ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf des Richtplans des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll das Gebiet Sommersberg/Suruggen festgesetzt werden und ist somit auf den Richtplan des Kantons St.Gallen abgestimmt.

Gebiet Nr. 6 «Sand / Loseren»

Der Gemeinderat Rüthi hat sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG grundsätzlich positiv zum Thema Windenergie geäußert und hatte keine Einwendungen zum Richtplan 2023. Die Region Rheintal bevorzugt die Eignungsgebiete in Tallage. Suisse Éole und Windenergie Schweiz AG begrüßen die Festsetzung des Gebiets. Dem Gebiet wird ein hohes Nutzungspotential attestiert. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erachtet die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar, im Rahmen der konkreten Standortplanung sei die Sichtbeziehung zur Burg Blatten zu berücksichtigen. Das Rheinunternehmen weist darauf hin, dass es sich bei Rhesi nicht um ein Revitalisierungsprojekt, sondern um ein Hochwasserschutzprojekt handle.

Der Gemeinderat Oberriet hat im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG das Eignungsgebiet abgelehnt, weil auf die Nutzung von Windenergie aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten zu verzichten sei. Oberste Priorität habe der Schutz der Trinkwassersicherheit. Das Gebiet wird auch von der Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie von rund zehn Einzelpersonen, Familien oder Haushalten abgelehnt. Als Gründe werden die landschaftliche Beeinträchtigung sowie der Einfluss auf den Rotmilan hervorgehoben, eine Reduktion des Gebiets sei erforderlich, damit es nicht im 5 km-Radius des Winterschlafplatzes bei Eichberg liege. Zudem wird das Gebiet als ungeeignet beurteilt, weil es von dicht besiedeltem Gebiet umgeben sei.

Seitens Bund wird festgestellt, dass das ISOS-Objekt Rüthi im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt ist. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief entsprechend zu ergänzen. Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen sowie die bestehenden und im Sachplan Übertragungsleitungen geplanten Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung weist der Bund darauf hin, dass die Funktion und die Schutzanliegen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Ausdehnung zu erhalten und sicherzustellen sind. Schliesslich empfiehlt der Bund im Steckbrief zum Eignungsgebiet auch die bestehenden Erdgashochdruckleitungen der Erdgas Ostschweiz AG aufzuführen.

Für das Eignungsgebiet «Sand / Loseren» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, Schutz der Trinkwasserversorgung, Beeinträchtigung der ISOS- und BLN-Objekte, Hochspannungsleitungen und Wildtierkorridore richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich des ISOS-Objekts Rüthi, der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen, der Erdgashochdruckleitung sowie des Winterschlafplatzes des Rotmilans bei Eichberg ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 7 «Sennwalder Au / Büchel»

Der Stadtrat Altstätten und der Gemeinderat Rüthi haben sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG grundsätzlich positiv zum Thema Windenergie geäußert und hatten keine Einwände zum Richtplan 2023. Die Gemeinderäte von Sargans und Vilters-Wange sowie die Regionen Rheintal und Sarganserland-Werdenberg sowie Suisse Éole, Groupe E Greenwatt SA und die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG begrüßen die Festsetzung des Gebiets. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erachtet die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar. Das Rheinunternehmen weist darauf hin, dass das Hochwasserschutzprojekt Rhesi nicht betroffen sei. Jedoch sollten das Entwicklungskonzept Alpenrhein und die laufende Dammsanierung SG/FL erwähnt werden.

Die Vogelwarte Sempach beantragt, das Gebiet im Raum Lienz zu verkleinern, damit ein Mindestabstand von 1 km gegenüber dem Brutstandort des Uhus eingehalten werden kann. BirdLife Schweiz, der Verein Freie Landschaft St.Gallen, das Ingenieurbüro Josef Mannhart sowie 15 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen, das Gebiet nicht in den Richtplan aufzunehmen. Die Ablehnung des Gebiets wird mit einer unzureichenden Interessenabwägung bezüglich Vogelzug und Fledermausaktivitäten oder genereller höherer Gewichtung des Naturschutzes begründet. Zudem wird das Gebiet als ungeeignet beurteilt, weil es von dicht besiedeltem Gebiet umgeben sei.

Seitens Bund wird festgestellt, dass das ISOS-Objekt Rüthi im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt ist. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief entsprechend zu ergänzen. Der Bund attestiert dem Kanton eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik Vogelschutz. Jedoch fehlten Abklärungen zum Thermikseglerzug (insb. Greifvogelzug), weshalb der Steckbrief zum Eignungsgebiet entsprechend zu ergänzen sei. Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen sowie die bestehenden und im Sachplan Übertragungsleitungen geplanten

Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung weist der Bund darauf hin, dass die Funktion und die Schutzanliegen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Ausdehnung zu erhalten und sicherzustellen sind. Schliesslich empfiehlt der Bund im Steckbrief zum Eignungsgebiet auch die bestehenden Erdgashochdruckleitungen der Erdgas Ostschweiz AG aufzuführen. Hinsichtlich Flugsicherheit stellt der Bund fest, dass keine Vorbehalte bestehen, sofern Anlagen eine Höhe von 240 m ü. Grund (Blattspitze) nicht überschreiten.

Für das Eignungsgebiet «Sennwalder Au / Büchel» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaft- und Naturschutz, Avifauna und Fledermäuse, ISOS- und BLN-Objekte, Wildtierkorridore, Zivilluftfahrt sowie Hochspannungsleitungen richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich des ISOS-Objekts Rüthi, der Avifauna, Zivilluftfahrt, der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen, der Erdgashochdruckleitungen und einem Hinweis auf das Entwicklungskonzept Alpenrhein und die laufende Dammsanierung SG/FL ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 8 «Weite / Valpilär»

Der Stadtrat Buchs, die Gemeinderäte Sargans, Sevelen, Wartau und Vilters-Wangs, die Region Sarganserland-Werdenberg, Suisse Éole und die Evatec AG begrüessen und unterstützen die Festsetzung des Gebiets im Richtplan. Auch aus Sicht der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erscheint die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar. Die Vogelwarte Sempach weist darauf hin, dass der Perimeter des Eignungsgebiets im Raum Valnätscha zu verkleinern sei, damit zum Brutstandort des Uhus ein Abstand von wenigstens 1 km eingehalten werden kann. BirdLife Sarganserland regt an, Ersatzmassnahmen zum Schutz der Brutvögel Uhu, Rotmilan, Wanderfalke und zum Ausgleich des Lebensraumverlusts von mehreren Fledermausarten der Roten Liste einzuplanen. Das Rheinunternehmen weist darauf hin, dass das Hochwasserschutzprojekt Rhesi nicht betroffen sei. Jedoch sollten das Entwicklungskonzept Alpenrhein und die laufende Dammsanierung SG/FL erwähnt werden.

BirdLife Schweiz, der Verein Freie Landschaft St.Gallen, die IG Sardona-Gegenwind, das Ingenieurbüro Josef Mannhart sowie rund 20 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen die Streichung des Gebiets aus dem Richtplan. Die Ablehnung des Gebiets wird mit einer unzureichenden Interessenabwägung bezüglich Vogelzug und Fledermausaktivitäten begründet, insbesondere fehle auch eine Beurteilung der kumulierten Auswirkungen mit den geplanten Gebieten im Kanton Graubünden. Zudem wird das Gebiet als ungeeignet beurteilt, weil es von dicht besiedeltem Gebiet umgeben sei.

Seitens Bund wird festgestellt, dass die ISOS-Objekte Fontnas, Azmoos, Gretschins und Oberschan (alle Gemeinde Wartau) im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt sind. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief entsprechend zu ergänzen. Der Bund attestiert dem Kanton eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik Vogelschutz. Jedoch fehlten Abklärungen zum Thermikseglerzug (insb. Greifvogelzug), weshalb der Steckbrief zum Eignungsgebiet entsprechend zu ergänzen sei. Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen sowie die bestehenden und im Sachplan Übertragungsleitungen geplanten Hochspannungsleitungen sowie meteorologischen Bodenmessstationen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung weist der Bund darauf hin, dass die Funktion und die

Schutzanliegen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Ausdehnung zu erhalten und sicherzustellen sind. Schliesslich empfiehlt der Bund im Steckbrief zum Eignungsgebiet auch die bestehenden Erdgashochdruckleitungen der Erdgas Ostschweiz AG aufzuführen.

Für das Eignungsgebiet «Weite / Valpilär» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse, ISOS- und BLN-Objekte, bestehender und geplanter Hochspannungsleitungen, meteorologischer Bodenmessstationen sowie Wildtierkorridore richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich der ISOS-Objekte Fontnas, Azmoos, Gretschins und Oberschan (alle Gemeinde Wartau), der Avifauna, der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen sowie der Erdgashochdruckleitungen ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 9 «Rheinau»

Die Gemeinderäte von Mels, Sargans und Vilters-Wangs, die Region Sarganserland-Werdenberg, das Elektrizitäts- und Wasserwerk Mels, die Technischen Betriebe Vilters-Wangs, die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG, Groupe E Greenwatt SA, Suisse Éole sowie sechs Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen das Gebiet festzusetzen. Die Vorbehalte aufgrund des Konflikts mit dem Vogelschutz sowie den Auswirkungen auf den Flugbetrieb des Flugfelds Bad Ragaz können im Rahmen der nachgeordneten Planung detailliert geprüft bzw. gelöst werden. Groupe E Greenwatt SA ergänzt, dass erst durch eine Festsetzung des Gebiets die Entwickler bereit seien, Investitionen auszulösen, um die spezifischen Aufgaben anzugehen bzw. die erkannten Konflikte zu lösen. Seitens Fürstentum Liechtenstein wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Gebiets der Heliport Balzers befindet. Dieser müsse bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden. Das Rheinunternehmen weist darauf hin, dass das Entwicklungskonzept Alpenrhein zu erwähnen sei.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beurteilt die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar. Jedoch sei auf den nördlichsten Gebietsbereich beim Schollberg in unmittelbarer Nähe von BLN-Objekt 1613 zu verzichten. BirdLife Sarganserland beantragt, dass Ersatzmassnahmen zum Schutz der Brutvögel und zum Ausgleich des Lebensraumverlusts von mehreren Fledermausarten der Roten Liste einzuplanen seien.

Der Gemeinderat Bad Ragaz lehnt das Gebiet grundsätzlich ab, weil die Rheinau auch künftig als naturnahes Erholungsgebiet für die Bevölkerung zu erhalten sei. Die Grünen Sarganserland beantragen, das Gebiet zu überprüfen, weil durch allfällige Windenergieanlagen der am Ellhorn lebende Uhu stark betroffen sei. Die Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz, der Verein Freie Landschaft St.Gallen, die IG Sardona-Gegenwind sowie rund 50 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen die Streichung des Gebiets aus dem Richtplan. Gründe für die Ablehnung sind insbesondere die Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, negative Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet sowie landschaftliche Beeinträchtigung. Der Verein Freie Landschaft St.Gallen macht zudem auf ein zu geringes Windpotential aufmerksam.

Der Bund (BAFU) empfiehlt, auf eine Weiterentwicklung des Windenergiegebiets aufgrund zu vieler Konflikte bezüglich Avifauna zu verzichten. Seitens des BAZL wird in Bezug auf den Flugplatz Bad Ragaz hingewiesen, dass Windenergieanlagen innerhalb der «Gebiete mit Hindernisbegrenzung» von zivilen Flugplätzen nur zulässig seien, wenn die gesetzliche Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m um das Luftfahrzeug geschützt werden kann.

Im Weiteren hält der Bund fest, dass bei einer Weiterentwicklung des Gebiets «Rheinau» – vorausgesetzt, dass Lösungen für die Konflikte bezüglich Avifauna sowie der Zivilluftfahrt aufgezeigt werden können – eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbe «Tektonikarena Sardona» durchzuführen. In der nachgeordneten Planung wären sodann die mit dem BLN-Objekt 1613 «Speer – Churfisten – Alvier» verbundenen Schutzinteressen, die Schutzanliegen von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung (inklusive Sanierungsprojekt des Wildtierkorridors Trübbach-Wartau), die meteorologischen Bodenmessstationen sowie bestehende und geplanten Übertragungsleitungen bei der Wahl der Mastenstandorte zu berücksichtigen. Mit Blick auf die nachgeordnete Planung weist der Bund zudem darauf hin, dass der Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF) einzustellen sei. Da innerhalb des Gebiets die bestehende Erdgashochdruckleitung der Erdgas Ostschweiz AG liegt, empfiehlt der Bund diesen Sachverhalt im Steckbrief einzutragen.

Für das Eignungsgebiet «Rheinau» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Das Gebiet konnte nicht festgesetzt werden, weil die Konflikte mit Avifauna (insbesondere Brutvögel) und der Zivilluftfahrt (Flugfeld Bad Ragaz) nicht auf Stufe Richtplan gelöst werden konnten. Die Projektinitianten konnten bis anhin nicht aufzeigen, wie die Konflikte hinsichtlich Avifauna gelöst werden können. Aufgrund des sehr guten Windpotentials wird das Gebiet weiterhin im Richtplan als weiteres Eignungsgebiet aufgeführt (Koordinationsstand Vororientierung).

Die seitens Bund verlangte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbes «Tektonikarena Sardona» wurde im Erläuterungsbericht ergänzt.

Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, bestehender und geplanter Hochspannungsleitungen, meteorologischen Bodenmessstationen, Betrieb während des «World Economic Forums» (WEF), Heliport Balzers sowie Berücksichtigung des Entwicklungskonzepts Alpenrhein richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF), der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen, der Erdgashochdruckleitung sowie des Entwicklungskonzepts Alpenrhein ergänzt.

Gebiet Nr. 10 «Guschachopf / Girenbüel»

Die Gemeinderäte von Sargans und Vilters-Wangs sowie die Region Sarganserland-Werdenberg und auch Suisse Éole begrünnen die Festsetzung des Gebiets im Richtplan. Der Gemeinderat von Bad Ragaz erachtet das Gebiet als teilweise geeignet – auf die tiefst gelegenen und gut einsehbaren Bereiche sei jedoch zu verzichten. Der Gemeinderat Pfäfers hat sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG zu den Eignungsgebieten auf seinem Gemeindegebiet geäußert. Der Gemeinderat unterstützt generell die Bemühungen zur Förderung der erneuerbaren Energien – für den Gemeinderat sei es jedoch wichtig, dass dabei auch ausreichend auf den Schutz der Bevölkerung und der Fauna geachtet werde. Die Stiftung Pro Bartgeier beantragt jene Gebiet auszuschliessen, die innerhalb der Risikozonen für Bartgeier liegen. BirdLife Sarganserland weist aber darauf hin, dass auf eine minimale Auswirkung der Windenergieanlagen hinsichtlich Erschliessung sowie Beleuchtung zu achten sei.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen, der IG Sardona-Gegenwind sowie von rund 60 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Vorgebracht werden die landschaftliche Beeinträchtigung und die Einsehbarkeit aus Pfäfers und Bad Ragaz. BirdLife Schweiz weist zudem darauf hin, dass

das Gebiet im 15 km-Bereich um den Aussetzungsort der Bartgeier im Calfeisental liege, in dem in den nächsten Jahren mit Bruten zu rechnen sei.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum UNESCO Weltnaturerbe «Tektonikarena Sardona» befände. Der Bund verlangt eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) durchzuführen. Das BAFU erachtet die Erschliessungssituation als nicht optimal, weshalb mit grösseren Konflikten mit der Walderhaltung zu rechnen sei. Mit Blick auf die nachgeordnete Planung weist der Bund darauf hin, dass der Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF) einzustellen sei und dass bei der Wahl der Mastenstandorte die bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen seien.

Für das Windenergiegebiet «Guschachopf / Girenbüel» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, Einsehbarkeit, Erschliessung, Betrieb während des «World Economic Forums» (WEF), bestehender und geplanter Hochspannungsleitungen sowie möglicher Auswirkungen auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF), der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen sowie der möglichen Einwirkung auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier im Calfeisental ergänzt. Die seitens Bund verlangte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbes «Tektonikarena Sardona» wurde im Erläuterungsbericht ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 11 «Pizolhütte / Laufböden»

Die Gemeinderäte von Sargans und Vilters-Wangs sowie die Region Sarganserland-Werdenberg und auch Suisse Éole begrüssen die Festsetzung des Gebiets im Richtplan. Auch der Gemeinderat von Bad Ragaz unterstützt das Gebiet im Grundsatz, soweit mögliche Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu liegen kommen. Alternative Grossprojekte für Photovoltaikanlagen am gleichen Standort seien aber prioritär zu behandeln bzw. miteinander zu koordinieren. Der Gemeinderat Pfäfers hat sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG zu den Eignungsgebieten auf seinem Gemeindegebiet geäussert. Der Gemeinderat unterstützt generell die Bemühungen zur Förderung der erneuerbaren Energien – für den Gemeinderat sei es jedoch wichtig, dass dabei auch ausreichend auf den Schutz der Bevölkerung und der Fauna geachtet werde. Die Pizolbahnen AG beantragen, für Windenergieanlagen ausschliesslich den Grat zwischen Vasana- und Schösslichopf in Betracht zu ziehen. Die heutige touristische Nutzung müsse weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Auch seitens der Pizolbahnen AG wird die Prüfung einer Photovoltaikanlage im Gebiet genannt, die als Alternative zu prüfen sei.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beantragt, das Gebiet um mindestens einen Kilometer nach Osten zu verschieben, um die optische Beeinträchtigung der UNESCO Weltnaturerbestätte Sardona zu minimieren. Auch seitens der Geschäftsstelle UNESCO Weltnaturerbe wird beantragt, dass sich das Eignungsgebiet nicht mit dem Perimeter der Tektonikarena überlappt und dass eine Beeinträchtigung des aussergewöhnlichen universellen Werts (AUW) zu verhindern sei.

Abgelehnt wird das Gebiet von BirdLife Schweiz und BirdLife Sarganserland, der Vogelwarte Sempach, der Stiftung Pro Bartgeier, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen, der IG Sardona-

Gegenwind sowie von knapp 70 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Vorgebracht werden die landschaftliche Beeinträchtigung, Konflikte mit der bestehenden touristischen Nutzung oder die Beeinträchtigung der Lebensräume durch die erforderlichen Erschliessungsinfrastrukturen. BirdLife Schweiz, die Vogelwarte Sempach und die Stiftung Pro Bartgeier weisen zudem darauf hin, dass das Gebiet im 10 km-Bereich (Vogelwarte Sempach) bzw. im 15 km-Bereich (BirdLife Schweiz) um den Aussetzungsort der Bartgeier im Calfeisental liege, in dem in den nächsten Jahren mit Bruten zu rechnen sei.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum UNESCO Weltnaturerbe «Tektonikarena Sardona» befände. Der Bund verlangt eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) durchzuführen. Zudem ist während des «World Economic Forums» (WEF) der Betrieb von Windenergieanlagen einzustellen.

Für das Windenergiegebiet «Pizolhütte / Laufböden» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz oder der Abstimmung mit der touristischen Nutzung, dem Betrieb während des «World Economic Forums» (WEF) sowie möglicher Auswirkungen auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF) sowie der möglichen Einwirkung auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier im Calfeisental ergänzt. Die seitens Bund verlangte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbes «Tektonikarena Sardona» wurde im Erläuterungsbericht ergänzt.

Die seitens des Gemeinderats Bad Ragaz sowie der Pizolbahnen AG angeregte Bevorzugung und/oder Abklärungen sowie Koordination von allfälligen Windenergieanlagen mit einer Photovoltaikanlage im gleichen Gebiet muss auf Stufe der nachgeordneten Planung erfolgen, sofern auch tatsächlich Projektinitianten dafür vorhanden sind. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 12 «St.Margrethenberg»

Der Gemeinderat Sargans sowie die Region Sarganserland-Werdenberg beantragen, das Gebiet im Richtplan festzusetzen. Die Konflikte mit den VBS-Systemen bestehen primär während des «World Economic Forums» (WEF) und können z.B. durch Abschaltung der Windenergieanlagen gelöst werden. Auch die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, SN Energie AG St.Gallen und Suisse Éole beantragen die Festsetzung des Gebiets. BirdLife Sarganserland weist aber darauf hin, dass auf eine minimale Auswirkung der Windenergieanlagen hinsichtlich Erschliessung sowie Beleuchtung zu achten sei.

Der Gemeinderat Pfäfers hat sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG zu den Eignungsgebieten auf seinem Gemeindegebiet geäußert. Der Gemeinderat unterstützt generell die Bemühungen zur Förderung der erneuerbaren Energien – für den Gemeinderat sei es jedoch wichtig, dass dabei auch ausreichend auf den Schutz der Bevölkerung und der Fauna geachtet werde.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der Vogelwarte Sempach, der Stiftung Pro Bartgeier, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen, der IG Sardona-Gegenwind sowie von rund 60 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Sie beantragen, das Gebiet aus dem Richtplan zu streichen, weil es sich um eine landschaftlich intakte, reich strukturierte

und naturnahe Geländekammer handle. Zudem befinde sich das Gebiet im Umkreis von 10 km zum Aussetzungsstandort der Bartgeier im Calfeisental.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum UNESCO Weltnaturerbe «Tektonikarena Sardona» befände. Der Bund verlangt, eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) durchzuführen. Im Weiteren stellt der Bund in Aussicht, dass eine Festsetzung des Gebiets erfolgen kann, sofern der Perimeter des Windenergiegebiets im Norden reduziert würde bzw. sofern sichergestellt wird, dass die Standorte von Windenergieanlagen mit dem VBS koordiniert sind. Zudem ist sicherzustellen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF) eingestellt wird. Mit Blick auf die nachgeordnete Planung weist der Bund darauf hin, dass bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit dem BLN-Objekt 1614 «Taminaschlucht» verbundenen Schutzinteressen zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 wurde den Gemeinden und Regionen sowie den Nachbarkantonen und Nachbarländern die Festsetzung des Gebiets unterbreitet. Die Region Sarganserland-Werdenberg nimmt zur Kenntnis, dass eine Bereinigung stattgefunden habe. Die Zuweisung des Gebietes «Nr. 12 – St.Margrethenberg» mit Koordinationsstand Festsetzung sei im Interesse der Region. Der Kanton Graubünden weist darauf hin, dass seitens der Region Landquart, die räumlich an das Windeignungsgebiet angrenze, eine kritische Stellungnahme eingereicht wurde. Die Region Landquart beantragt, das Gebiet im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgrund der negativen Auswirkungen auf das intakte Landschaftsbild zu belassen. Gleichlautende Stellungnahmen sind auch von den Gemeinden Fläsch und Zizers eingereicht worden.

Das Gebiet wurde im Rahmen der Interessenabwägung bereits als geeignet beurteilt (grosses Nutzungsinteresse). Eine Festsetzung war seinerzeit nicht möglich, weil die Konflikte mit den VBS-Systemen nicht bereinigt werden konnten. Aufgrund der erfolgten Abklärungen seitens des Bundes hinsichtlich der VBS-Systeme wird der Steckbrief dahingehend ergänzt, dass Standortwahl und Dimensionierung von Windenergieanlagen mit dem VBS zu koordinieren sind. Zusätzlich wird ein Hinweis im Steckbrief aufgenommen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen während des «World Economic Forums» (WEF) einzustellen sei. Eine strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbes «Tektonikarena Sardona» wurde durchgeführt und ist im Erläuterungsbericht dokumentiert. Ebenso wurde der Steckbrief hinsichtlich der Einwirkung auf den Aussetzungs- bzw. möglichen Brutstandort der Bartgeier im Calfeisental ergänzt.

Die geäusserten Bedenken hinsichtlich Landschaftsschutz und Avifauna richten sich an die nachgeordnete Planung. Die Schutzinteressen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. als Aufträge für die nachgeordnete Planung formuliert. Genannte Schutzinteressen müssen bei der Festlegung der Mastenstandorte bzw. in der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt werden.

Gebiet Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm»

Der Gemeinderat von Sargans, die Region Sarganserland-Werdenberg und Suisse Éole begrüssen die Festsetzung des Gebiets im Richtplan. Im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG befürwortete der Gemeinderat von Flums die Aufnahme des Gebiets in den Richtplan, während dem sich der Gemeinderat Quarten zwar nicht grundsätzlich gegen die Aufnahme

aussprach, jedoch eine Umsetzung aufgrund der grossen Zahl von beteiligten Akteuren und möglichen Interessenkonflikten in diesem Gebiet als schwierig erachtete.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beurteilt die landschaftliche Beeinträchtigung als insgesamt tragbar. Jedoch schliesse das Eignungsgebiet im Westen unmittelbar an das BLN-Objekt Nr. 1602 «Murgtal-Mürtschen» und im Süden an die UNESCO Welterbestätte «Tektonikarena Sardona» an. Da die Landschaftskammer Murgtal optisch auf keinen Fall beeinträchtigt werden dürfe, sei deshalb die westliche Begrenzung des Gebiets von der Gratlinie weg nach Osten zu verschieben. Zur Welterbestätte «Tektonikarena Sardona» sei im Süden ein entsprechender Abstand zu wahren. Auch die Geschäftsstelle UNESCO Weltnaturerbe und BirdLife Sarganserland beantragen, dass sich das Eignungsgebiet nicht mit dem Perimeter der Tektonikarena überlappt und/oder dass eine Beeinträchtigung der aussergewöhnlichen universellen Werte (AUW) zu verhindern sei. Die Stiftung Pro Bartgeier beantragt Flächen, die innerhalb der Risikozonen für Bartgeier liegen, aus dem Gebiet auszuschliessen. Die Grünen Sarganserland verlangen, dass Pufferzonen bei Flachmooren sowie Hoch- und Übergangsmooren von nationaler und regionaler Bedeutung auszuscheiden seien. Das Ingenieurbüro Josef Mannhart weist darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen gegenüber Seilbahnen und Skipisten Sicherheitsabstände einzuhalten seien und deshalb die Nutzung des Gebiets nur sehr eingeschränkt möglich sei.

Abgelehnt wird das Gebiet vom Verein Freie Landschaft St.Gallen, der IG Sardona-Gegenwind sowie von knapp 50 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Sie beantragen, das Gebiet aus dem Richtplan zu streichen, weil es sich beim Gebiet um eines der schönsten Skigebiete im Kanton handle. Windenergieanlagen würden sich schädlich und negativ auf das Tourismusgebiet und die Ferienregion auswirken.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum UNESCO Weltnaturerbe «Tektonikarena Sardona» befände. Der Bund verlangt, eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) durchzuführen. Mit Blick auf die nachgeordnete Planung weist der Bund im Weiteren darauf hin, dass bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit dem BLN-Objekt 1602 «Murgtal-Mürtschen» verbundenen Schutzinteressen zu berücksichtigen sind. Zudem stellt der Bund fest, dass im nordöstlichen Bereich im Perimeter des Windenergiegebiets eine räumliche Konzentration von kleinräumigen Inventarobjekten vorliege, die in der Summe und im Zusammenwirken in diesem Teilbereich eine Errichtung von WEA verunmöglichen. Schliesslich bestehen im Windenergiegebiet auch Vorbehalte aus Sicht der zivilen Flugsicherung, welche einen Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m nicht ohne weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen zulassen. Der Kanton wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Für das Windenergiegebiet «Flumserberg / Maschgenkamm» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, Avifauna, Tourismus, Zivilluftfahrt sowie Sicherheitsabständen zu touristischen Anlagen richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich Standortwahl und Anlagenhöhe in Bezug auf die flugsicherungstechnischen CNS-Anlagen ergänzt. Die seitens Bund verlangte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) des UNESCO Weltnaturerbes «Tektonikarena Sardona» wurde im Erläuterungsbericht ergänzt. Eine Anpassung des Perimeters erfolgte im nördlich Bereich, aufgrund der räumliche Konzentration von kleinräumigen Naturschutzobjekten. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 17 «Witöfeli / Steinerriet»

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG lehnte der Gemeinderat Schänis das Eignungsgebiet «Witöfeli / Steinerriet» in aller Deutlichkeit ab. Die Gemeinderäte Eschenbach und Benken standen dem Gebiet positiv gegenüber – jedoch werde erwartet, dass die Kantone (SG, SZ, GL) ihre Windenergiegebiete koordinieren. Der Gemeinderat Kaltbrunn erwartete eine frühzeitige Information, sollte sich der Status auf Festsetzung ändern. Die Region Zürichsee-Linth äussert im Rahmen der Anhörung Vorbehalte gegen das Gebiet. Da der Kanton jedoch selbst zum Schluss komme, dass die bestehenden Konflikte im bezeichneten Gebiet in Schänis gelöst werden müssen, bevor eine Aufnahme im kantonalen Richtplan mit Koordinationsstand «Festsetzung» in Frage komme, wird das Vorgehen begrüsst. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erachtet die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar.

Die Kantone Glarus und Schwyz beantragen, dass bei einer weiteren Bearbeitung des Gebiets eine vertiefte Koordination mit den Nachbarkantonen erforderlich sei – zum einen mit einem möglichen Eignungsgebiet auf Seite Kanton Glarus im Raum Bilten und zum anderen mit den im Kanton Schwyz (als Vororientierung) bezeichneten Gebieten in der Linthebene. Auch die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG erachtet eine Koordination – insbesondere mit einem allfälligen Gebiet im Raum Bilten – als angezeigt.

Der Gemeinderat Schänis bekräftigt im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung die Forderung einer vollständigen Streichung des Gebiets aus dem Richtplan. Die Streichung des Gebiets wird auch vom Gemeinderat Weesen, der Ortsgemeinde Schänis, dem Verein Schänner Landschaft, Freie Landschaft St.Gallen, Freie Landschaft Schwyz, dem Verein LinthGegenwind sowie der IG Sardona-Gegenwind gefordert (teils mit umfangreichen Stellungnahmen) und von über 270 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten beantragt. Der grösste Teil der Eingaben erfolgte über die Website des Vereins Schänner Landschaftsschutz oder die Eingaben basierten auf der bereitgestellten Vorlage des Vereins Freie Landschaft St.Gallen.

Hauptsächliche Kritikpunkte sind nebst den erwarteten negativen Auswirkungen auf die Landschaft, den Naturschutz, die Avifauna sowie einem ungenügenden Windpotential vor allem die negative Beeinträchtigung des Grundwassers, des Linthdamms sowie der Entwässerungswerke. So müssten für die Realisierung von Windenergieanlagen u.a. schwerlastfähige Zufahrtsstrassen und riesige Fundamente für die Anlagen mittels tiefgreifender Pfählungen vorgesehen werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung von Windenergieanlagen mit dem Flugfeld Schänis nicht vereinbar sei. Die Streichung des Standorts aus dem Richtplan aufgrund der Beeinträchtigung des Flugfelds Schänis wird auch vom AERO-Club Schweiz, vom Aero-Club Ostschweiz, vom Aero-Club Zürich, der Segelfluggruppe Lägern, der Interessengemeinschaft Ostschweizer Luftfahrt, dem Segelflugverband der Schweiz sowie von der Alpinen Segelflugschule Schänis AG, der GS Segelflugzeug- & Kunststoffbau GmbH Schänis, der HF Hydraulik Fachschule AG und der Hydraulik - Kompetenz AG beantragt.

Der Bund attestiert für das Gebiet gute bis sehr gute Windverhältnisse, so dass ein Windpark das nationale Interesse wohl erreichen würde. Es wird zurecht ausgewiesen, dass die räumliche Abstimmung insbesondere aufgrund des Konflikts mit dem Flugfeld Schänis noch nicht abgeschlossen ist. Gemäss Bund konzentrierte sich dieser Konflikt auf den Anflugsektor West, der den gesamten nördlichen Teil des Windenergiegebiets abdeckt. Im Weiteren stellt der Bund fest, dass das ISOS-Objekt Schänis im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt ist. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief ent-

sprechend zu ergänzen. Ebenso sind die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen, die Funktion und die Schutzanliegen von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung sowie die bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen.

Für das Windenergiegebiet «Witöfeli / Steinerriet» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Aufgrund des nicht gelösten Konflikts mit dem Flugfeld Schänis wurde das Gebiet als «Weiteres Eignungsgebiet» mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen. Die Vorprüfung durch den Bund aber auch diverse Rückmeldungen aus der Mitwirkung und Vernehmlassung bestätigen diesen Sachverhalt. Das Gebiet wird weiterhin als weiteres Eignungsgebiet mit dem Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan aufgeführt. Bei der Weiterentwicklung des Richtplans erfolgt eine Abstimmung zwischen den Nachbarkantonen.

Die vorgebrachten Einwände und Bedenken hinsichtlich Landschaftsschutz, Avifauna, ISOS- und BLN-Objekten, Wildtierkorridoren sowie Hochspannungsleitungen richten sich an die nachgeordnete Planung bzw. an die Weiterentwicklung des Richtplans. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich des ISOS-Objekts Schänis und der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen ergänzt. Ergänzend wird im Steckbrief ein Hinweis auf das Entwicklungskonzept Linthebene aufgenommen. Damit sind mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Linth-Bauwerke bei der Weiterentwicklung des Richtplans zu berücksichtigen.

Gebiet Nr. 21 «Laad»

Die Gemeinderäte Eschenbach und Wattwil haben sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG zum Thema Windenergie geäußert und hatten keine Einwendungen zum Richtplan 2023. Die Region Toggenburg sowie Suisse Éole, Groupe E Greenwatt SA, die Thurwerke AG Wattwil, die Grobau Wattwil AG begrüssen die Festsetzung des Gebiets.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie von über 40 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Sie beantragen das Gebiet aus dem Richtplan zu streichen, weil es sich beim Gebiet um ein landschaftlich hochwertiges Tourismus- und Erholungsgebiet handle. Windenergieanlagen würden sich negativ auf das intakte Landschaftsbild und die Region Atzmännig, Tweralp und Ricken auswirken und auch das angrenzende BLN Gebiet «Hörnli-Bergland» hinsichtlich dessen Schutzziele schwer beeinträchtigen.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen zu berücksichtigen sind. Zudem bestehen aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte, welche einen Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m nicht ohne weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen zulassen. Der Kanton wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Für das Windenergiegebiet «Laad» wird ein mittleres Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz und Zivilluftfahrt richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich der Zivilluftfahrt präzisiert. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 24 «Krinau»

Die Gemeinderäte Mosnang und Wattwil haben sich im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG zum Thema Windenergie geäußert und hatten keine Einwendungen zum Richtplan 2023 und unterstützten die Festsetzung des Gebiets im Richtplan. Auch die Region Toggenburg sowie Suisse Éole, Groupe E Greenwatt SA, die Thurwerke AG Wattwil und die Grobau Wattwil AG begrüßen die Festsetzung des Gebiets im Richtplan.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie von über 30 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Als Gründe werden die landschaftliche Beeinträchtigung, die negativen Einflüsse auf die Biodiversität sowie Naherholung und Tourismus aufgeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das ENHK Gutachten gegen die Festsetzung des Eignungsgebiets spreche. Basierend auf einer umfangreichen Stellungnahme beantragen U. M. aus Domat/Ems und R. M. aus St.Gallen das Gebiet aus dem Richtplan zu streichen. Aus ihrer Sicht sei die erfolgte Interessenabwägung fehlerhaft und zudem werde das ENHK-Gutachten nicht berücksichtigt. Im Weiteren wird bemängelt, dass es sich beim Gebiet Krinau um ein beliebig anmutendes Überbleibsel einer überholten Richtplanung handle.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den BLN-Objekten verbundenen Schutzinteressen zu berücksichtigen sind. Zudem bestehen aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte, welche einen Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m nicht ohne weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen zulassen. Der Kanton wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Für das Windenergiegebiet «Krinau» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz und Zivilluftfahrt richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich der Zivilluftfahrt präzisiert. Die bemängelte Interessenabwägung entspricht den Vorgaben des Bundes (vgl. Abschnitt 3.3). Das Eignungsgebiet Krinau wurde nach denselben Kriterien ermittelt und bewertet wie alle anderen Eignungsgebiete. Der Standort Krinau wurde nicht einfach übernommen, weil er bereits im Richtplan enthalten war, sondern weil das Nutzungsinteresse das Schutzinteresse überwiegt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Das ENHK-Gutachten wurde in der Interessenabwägung dahingehend berücksichtigt, dass die Schutzziele des BLN-Gebiets beurteilt wurden. Im Steckbrief ist unter dem Titel «Weiteres Vorgehen kantonale Richtplanung / Nutzungsplanung» aufgeführt, dass ein Konflikt mit den ungestörten Silhouetten von vorgelagerten Gipfeln und Graten bestehe. Der von der ENHK ermittelte Konflikt wird somit anerkannt. Der Kanton kommt in seiner Interessenabwägung zur Richtplanfestlegung in Kenntnis des Gutachtens zum Schluss, dass die Nutzungsinteressen überwiegen.

Gebiet Nr. 30 «Hamberg / Alvensberg»

Die Gemeinderäte von Kirchberg und Mosnang sowie die Region Toggenburg unterstützen die Aufnahme des Gebiets in den Richtplan. Der Gemeinderat Mosnang beantragt eine Erweiterung des Gebiets bis zur Region Hulftegg zu prüfen oder allenfalls – in Abstimmung mit den Kantonen Zürich und Thurgau – ein separates Eignungsgebiet «Hulftegg» zu erstellen. Seitens des Kantons Thurgau wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an die Kantongrenze

das Gebiet Sirnach-Littenheid befinde, dass im Richtplan des Kantons Thurgau als Vororientierung aufgeführt sei. Es sei anzustreben, dass Projektideen grenzüberschreitend zu betrachten seien.

Seitens Suisse Éole und Windenergie Schweiz AG wird festgestellt, dass die Vorbehalte seitens der Bundesbehörden (SkyGuide) gelöst werden können. Dazu sei aber eine Festsetzung des Gebiets erforderlich, damit Projektträger die notwendigen Abklärungen initiieren und durchführen können. Windenergie Schweiz AG merkt zudem an, dass die Windgeschwindigkeit gemäss Windatlas bei 5 bis 5.6 m/s liege und somit die mittlere Windleistung deutlich höher sei als bei anderen Gebieten.

Die SVP Kirchberg geht davon aus, dass für das Gebiet der kommunale Sondernutzungsplan zur Anwendung komme, weil es unter dem Beschlusstitel «Weitere Eignungsgebiete» gelistet ist und somit kein «überwiegendes Interesse» an der Windenergieproduktion vorhanden sei. Sollte das Gebiet festgesetzt werden, erwartet die SVP Kirchberg den vorgängigen Einbezug der Öffentlichkeit sowie insbesondere der Anwohnerinnen und Anwohner und der Standortgemeinden.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der Verein Freie Landschaft St.Gallen, die Elixan Aromatica GmbH aus Gähwil sowie über 120 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen, auf das Gebiet zu verzichten und entsprechend aus dem Richtplan zu streichen. Gründe gegen das Eignungsgebiet seien der Landschaftsschutz, die Beeinträchtigung des hochwertigen Naherholungsgebiets mit zahlreichen Wanderwegen sowie die zahlreichen bewohnten Gebäude in den kleineren Weilern und Einzelhöfen. Diese intakten Weiler- und Dorfstrukturen würden durch Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt. Im Weiteren wird das Windpotential als schlecht beurteilt, zudem sei aufgrund der Höheneinschränkung der Anlagen mit Ertragseinbußen zu rechnen.

Der Bund stellt fest, dass sich gegenüber der Voranfrage 2021 beim Guichet Unique gezeigt hat, dass im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung oder bei Vorliegen eines konkreten Projekts Konflikte mit flugsicherungstechnischen CNS-Anlagen und mit dem Instrumentenflugverfahren (IFP) mitigiert bzw. gemildert werden können, weshalb eine Festsetzung des Windenergiegebiets aus aviatischer Sicht möglich sei. Für die Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m seien jedoch weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen notwendig. Der Kanton St.Gallen habe deshalb dafür zu sorgen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass der Perimeter des Windenergiegebiets bis in die nähere Umgebung des auf dem Kantonsgebiet Thurgau gelegenen ISOS-Spezialfalls Fischingen reiche. Das BAK erachtet allfällige den Horizont überragende Windkraftanlagen als wesentliche Beeinträchtigung der mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen. Im Hinblick auf die weiter vorzunehmenden Abklärungen ist das entsprechende Schutzinteresse in den Steckbriefen der Windenergiegebiete ergänzend auszuweisen. Ebenso sind negative Auswirkungen auf das angrenzende BLN-Objekt 1420 «Hörnli – Bergland» zu vermeiden. Mit Blick auf die nachgeordnete Planung weist der Bund deshalb darauf hin, dass bei der Festlegung der Mastenstandorte die mit den ISOS-Objekten und dem BLN-Objekt 1420 «Hörnli – Bergland» verbundenen Schutzinteressen zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 wurde den Gemeinden und Regionen sowie den Nachbarkantonen und Nachbarländern die Festsetzung des Gebiets unterbreitet. Der Gemeinderat

Kirchberg merkt im Rahmen der Anhörung Juni 2024 an, dass er offen sei bezüglich der Festsetzung des Gebiets. Im Rahmen eines möglichen Projekts seien die Vor- und Nachteile zu diskutieren. Auch die Regio Wil ist mit der Änderung des Koordinationsstandes aufgrund der erfolgten Abklärungen einverstanden. Der Gemeinderat Mosnang nahm die Änderung zur Kenntnis.

Für das Windenergiegebiet «Hamberg / Alvensberg» wird ein mittleres Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die räumliche Abstimmung für die Gebiete mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis/Vororientierung» ist soweit möglich bereits erfolgt – eine Festsetzung des Gebiets «Hamberg / Alvensberg» war aufgrund der Konflikte mit flugsicherungstechnischen CNS-Anlagen und mit dem Instrumentenflugverfahren (IFP) nicht möglich. Durch die neue Beurteilung des Bundes hinsichtlich der Zivilluftfahrt wird das Gebiet im Richtplan festgesetzt. Eine nochmalige öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung ist nicht angezeigt, weil materiell keine Änderung an der Interessenabwägung erfolgt. Ob ein kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplan als Leitverfahren vorzusehen ist, steht in Abhängigkeit vom erwarteten Produktionspotential eines allfälligen Windparks (vgl. Abschnitt 3.4).

Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, ISOS- und BLN-Objekten sowie der Zivilluftfahrt richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich ISOS und Zivilluftfahrt präzisiert. Die vorgebrachten Einwände zum Windpotential bzw. zur Ertragseinbusse aufgrund der Höhenbeschränkung der Anlagen richten sich an die nachgeordneten Planungsverfahren. So muss im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sowie der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit dargelegt werden, welches Produktionspotential im Gebiet tatsächlich erwartet werden kann. Eine entsprechende Empfehlung ist im Steckbrief aufgeführt.

Gebiet Nr. 31 «Boxloo»

Der Stadtrat Wil, die Regio Wil sowie Suisse Éole unterstützen die Aufnahme des Gebiets in den Richtplan. Seitens des Kantons Thurgau wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an die Kantonsgrenze das Gebiet Braunau-Wuppenau befindet. Weil sich die beiden Windenergiegebiete (beide Stand Festsetzung) an der Kantonsgrenze fast berühren, ist ein koordiniertes Verfahren erwünscht. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beurteilt die landschaftliche Beeinträchtigung als tragbar.

Der Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie über zehn Einzelpersonen, Familien oder Haushalte beantragen, auf das Gebiet zu verzichten und es entsprechend aus dem Richtplan zu streichen. Gründe gegen das Eignungsgebiet seien zahlreiche bewohnte Gebäude sowie ein schlechtes Windpotential.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte bestehen, welche einen Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m nicht ohne weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen zulassen. Der Kanton wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Für das Windenergiegebiet «Boxloo» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Lärmschutz, Windpotential und Zivilluftfahrt richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich der Zivilluftfahrt präzisiert. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Gebiet Nr. 34 «Tannenberg»

Der Gemeinderat Waldkirch und die Ortsbürgergemeinde St.Gallen nehmen Kenntnis vom Gebiet «Tannenberg». Sie stellen fest, dass sich in der weiteren Planung zeigen müsse, wie die Einbettung in die Landschaft sowie die Berücksichtigung der Schutzinteressen erfolgen kann. Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen weist zudem darauf hin, dass es sich beim Gebiet um ein bedeutendes Naherholungsgebiet handle.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen sowie von knapp 15 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten. Sie beantragen, das Gebiet aus dem Richtplan zu streichen, weil es sich um einen schönen Aussichtsbereich und ein Erholungsgebiet handle und sich mehrere Weiler sowie bewohnte Gebäude innerhalb des Gebiets befänden. Zudem seien mehrere Schutzgebiete betroffen und die Hälfte des Gebiets sei bewaldet.

Der Bund stellt fest, dass sich gegenüber der Voranfrage 2021 beim Guichet Unique gezeigt hat, dass im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung oder bei Vorliegen eines konkreten Projekts Konflikte mit flugsicherungstechnischen CNS-Anlagen und mit dem Instrumentenflugverfahren (IFP) mitigiert bzw. gemildert werden können, weshalb eine Festsetzung des Windenergiegebiets aus aviatischer Sicht möglich sei. Für die Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m seien jedoch weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen notwendig. Der Kanton St.Gallen habe deshalb dafür zu sorgen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Im Weiteren weist der Bund darauf hin, dass das ISOS-Objekt (Spezialfall) Matten/Wilen/Zinggenhueb, Kulturlandschaft (Andwil, Gossau) im Steckbrief zum Eignungsgebiet nicht aufgeführt ist. Da die mit den ISOS-Objekten verbundenen Schutzinteressen im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Festlegung der Mastenstandorte zu berücksichtigen sind, ist der Steckbrief entsprechend zu ergänzen.

Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 wurde den Gemeinden und Regionen sowie den Nachbarkantonen und Nachbarländern die Festsetzung des Gebiets unterbreitet. Der Stadtrat Gossau beantragt daraufhin, das Gebiet sei auf dessen elektrische Erschliessung hin zu überprüfen und gegebenenfalls der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» zurückzustufen. Die Gemeinderäte Andwil und Waldkirch nehmen die Änderung zur Kenntnis.

Für das Windenergiegebiet «Tannenberg» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die räumliche Abstimmung für die Gebiete mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis/Vororientierung» ist soweit möglich bereits erfolgt – eine Festsetzung des Gebiets «Tannenberg» war aufgrund der Konflikte mit flugsicherungstechnischen CNS-Anlagen und mit dem Instrumentenflugverfahren (IFP) nicht möglich. Durch die neue Beurteilung des Bundes hinsichtlich der Zivilluftfahrt wird das Gebiet im Richtplan festgesetzt.

Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaftsschutz, ISOS, der Zivilluftfahrt sowie der elektrischen Erschliessung richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. wurden hinsichtlich ISOS und Zivilluftfahrt präzisiert.

Gebiet Nr. 37 «Waldegg»

Der Stadtrat St.Gallen merkt im Rahmen der Anhörung nach Art. 34 PBG an, dass er die Bestrebungen für die Realisierung von Windanlagen zur Energiegewinnung unterstützt und die Eignungsgebiete nachvollziehbar hergeleitet und ausgeschieden worden seien. Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele der UNESCO-Welterbestätte «Stiftsbezirk St.Gallen» erwarte

der Stadtrat jedoch eine vertiefte Interessenabwägung. Der Gemeinderat Speicher unterstützt das Gebiet Waldegg im Grundsatz. Er erwartet, dass auch die ausserkantonalen Gemeinden bei einer weiteren Bearbeitung einbezogen werden und eine Koordination mit dem Windeignungsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden erfolge. Auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden erachtet eine Koordination der Koordinationsstände der beiden Gebiete als zweckmässig. Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen unterstützt das Gebiet im Grundsatz. In der weiteren Bearbeitung seien aber die unterschiedlichen Interessen (Naherholung, Wald, Quellfassung, Bedeutung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen. Begrüssst wird die Festsetzung des Gebiets seitens Suisse Éole sowie von fünf Einzelpersonen, Familien oder Haushalten.

Abgelehnt wird das Gebiet von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, dem Verein Freie Landschaft St.Gallen, vom Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden, Pro Landschaft AR/AI, von den Unternehmen Aquatech-Diem GmbH in St.Gallen, Nipcos GmbH in Teufen, Visiona GmbH in Heerbrugg, Instaplus GmbH in Teufen sowie von knapp 2'140 Einzelpersonen, Familien oder Haushalten – rund 2'080 Eingaben erfolgten auf Basis der Vorlage von Pro Landschaft AR/AI und 50 Eingaben benutzten die Vorlagen vom Verein Freie Landschaft St.Gallen. Nebst allgemeinen Gründen gegen Windenergie (vgl. Abschnitt 3.2) werden die Bedeutung als wichtiges Naherholungs- und Tourismusgebiet und die Beeinträchtigung von kantonalen Landschaftsschutzgebieten sowie Waldflächen hervorgehoben. Zudem würden allfällige Windenergieanlagen von mehreren ISOS-Objekten einsehbar sein und sich negativ auf die UNESCO-Welterbestätte «Stiftsbezirk St.Gallen» auswirken.

Seitens Bund wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet bis ca. 1.4 km an die UNESCO-Welterbestätte «Stiftsbezirk St.Gallen» heranreiche. Der Bund verlangt, eine einfache «Strategische Wirkungsanalyse» der Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) durchzuführen. Zudem seien die mit der UNESCO-Welterbestätte «Stiftsbezirk St.Gallen» verknüpften Schutzinteressen im Steckbrief ergänzend auszuweisen. Im Weiteren bestehen aus Sicht der zivilen Flugsicherung Vorbehalte, welche einen Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 240 m nicht ohne weitere Abklärungen und operationelle Anpassungen zulassen. Der Kanton wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Schliesslich weist der Bund darauf hin, dass bei der Wahl der Mastenstandorte die bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen seien.

Für das Eignungsgebiet «Waldegg» wird ein grosses Nutzungsinteresse ausgewiesen. Die seitens Bund geforderte strategische Wirkungsanalyse zu den Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert (AUW) der UNESCO-Welterbestätte «Stiftsbezirk St.Gallen» wurde durchgeführt und ist im Erläuterungsbericht dokumentiert.

Die vorgebrachten Einwände hinsichtlich Landschaft, Wald, Naherholung, Zivilluftfahrt und der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen richten sich an die nachgeordnete Planung. Diese Interessen sind bereits im Steckbrief enthalten bzw. werden hinsichtlich UNESCO-Welterbestätte, Zivilluftfahrt und der bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen ergänzt. An der Festsetzung des Gebiets wird festgehalten.

Anträge zur Aufnahme von weiteren Gebieten

E. B. aus Weesen beantragt (anstelle des Gebiets Witöfeli / Steinerriet) das Gebiet Biberlichopf (Gemeinde Weesen) als Eignungsgebiet zu prüfen. Das Gebiet Biberlichopf sei aufgrund der Vorbelastung durch den grossen Fernsehturm und fünf Hochspannungsleitungen geeignet, ver-

füge über einen stabilen Baugrund und sei bereits (grob) erschlossen. Zudem wären die Grundeigentümer (Ortsgemeinde Weesen) grundsätzlich einverstanden, dass Windenergieanlagen auf ihrem Boden erstellt werden können. Der Biberlichopf biete Platz für 4 bis 5 Anlagen; das konkrete Windangebot müsste mittels Windmessungen ermittelt werden.

Das Gebiet Biberlichopf war Teil der gesamtkantonalen Betrachtung zur Ermittlung der Eignungsgebiete. Die Windeignung ist gemäss Windatlas gegeben, vielfältige Schutzinteressen führen jedoch in der kantonalen Gesamtbetrachtung dazu, dass das Gebiet nicht zu den bestgeeigneten Standorten gehört. Der Biberlichopf und dessen Umgebung liegen im BLN-Gebiet Nr. 1613, für die unvermeidbaren Eingriffe in dessen Schutzziele wäre ein mindestens nationales Nutzungsinteresse nötig. Aufgrund der verschiedenen Einschränkungen am Standort (Stromleitungen, Richtfunkstrecken, Terrainverhältnisse) wäre höchstens eine Anlage an einer windstarken Lage möglich, womit kein nationales Nutzungsinteresse erreicht werden kann.

Gemäss Richtplan können weitere Eignungsgebiete zur Aufnahme geprüft werden, falls durch die Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht.

Einzelanlagen

Der Gemeinderat Mels, die Axpo Holding AG, die Evatec AG, die Grobau Wattwil AG, Groupe E Greenwatt SA, die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, die Thurwerke AG, die SN Energie AG sowie Suisse Éole begrüssen die Möglichkeit der Realisierung von einzelnen Windenergieanlagen in Industriegebieten und unterstützen die vorgeschlagene Regelung in vollem Umfang. Die Windenergie Schweiz AG beantragt, dass Einzelanlagen auch an geeigneten Standorten abseits der Industrie möglich sein sollen und dass für Einzelanlagen an Industriestandorten kein Richtplaneintrag notwendig sei. Die Energieagentur St.Gallen GmbH erachtet die Realisierung von Einzelanlagen an bereits belasteten Standorten als zweckmässig, sofern anhand der Schutz-/Nutzenmatrix eine realistische Chance für den Bau einer Anlage bestehe.

Die Grünen Sarganserland beantragen, dass Unternehmen möglichst auf Effizienz- und Reduktionsmassnahmen setzen sowie die Solarenergie, die Nutzung von Abwärme oder Fernwärmeverbunde fördern sollen. Einzelne Windkraftanlagen seien nur dann zulässig, wenn die oben genannten Massnahmen ausgeschöpft sind.

Der Bund weist daraufhin, dass sowohl bei der Planung als auch in den einzelnen geeigneten Gebieten eine räumliche Konzentration von Anlagen angestrebt werde, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten. Im Richtplantext sei auch noch zu erwähnen, dass für Einzelanlagen möglichst ein Standort innerhalb der Bauzonen, beispielsweise auf Betriebsgeländen, ausgewählt werden soll und dass der Bau einer solchen Einzelanlage ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein müsse.

Da Windenergieanlagen mit über 30 m Gesamthöhe gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, ist ein Eintrag im Richtplan und die damit einhergehende Interessenabwägung gerechtfertigt. Damit ein Standort für Einzelanlagen im Richtplan aufgenommen werden kann, sind verschiedene Voraussetzungen einzuhalten. Einzelanlagen sind an Standorten von Unternehmen möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund besitzen. Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst wirtschaftliche Massnahmen. Entsprechend setzen Unternehmen mit Zielvereinbarung bereits

Energieeffizienzmassnahmen um und nutzen vermehrt Abwärme oder Solarenergie. Zudem müssen Unternehmungen eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Unternehmung profitiert von der Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss Art. 39 EnG und hat so einen ausgewiesenen hohen Strombedarf.*
- Die Unternehmung ist zur Teilnahme am Emissionshandelssystem oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigt gemäss Anhang 7 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711, abgekürzt CO₂-Verordnung). Typischerweise sind diese Unternehmungen exportorientiert und stehen dadurch im internationalen Wettbewerb.*

Windenergie-Einzelanlagen sollen auf dem Betriebsgelände und innerhalb der Bauzone realisiert werden. Die Anlagen sind an idealen Standorten, an denen kaum Schutzinteressen betroffen sind, zugelassen. Sie müssen durch Unternehmen betrieben werden, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen. Standorte ausserhalb der Bauzone sind nicht vorgesehen bzw. müssten – wie seitens des Bundes angemerkt – standortgebunden sein. Der Richtplanteil wird dahingehend präzisiert.

Rückbau von Windenergieanlagen

BirdLife Schweiz beantragt, dass Strassen, die extra als Zugang zu den Windanlagen errichtet wurden, zurückzubauen sind. Die Energieagentur St.Gallen GmbH fordert, dass der Rückbau verbindlicher geregelt werden soll und das insbesondere sowohl die Fundamente einer Windenergieanlage als auch die verbreiterten Strassen zurückzubauen seien. M. D. aus Reute verweist auf die negativen Auswirkungen der Bodenverdichtung im Hinblick auf das Risiko von Naturkatastrophen.

Der Rückbau bzw. die Sicherstellung der Finanzierung und Durchführung ist im Richtplan bereits behördenverbindlich festgelegt. Im Text wird eine Ergänzung aufgenommen, dass auch die Fundamente einer Windenergieanlage zurückzubauen sind.

Klein- und Mikrowindanlagen

Die Region Toggenburg und die Energieagentur St.Gallen GmbH unterstützen das Vorhaben, dass für Kleinwindanlagen bis 30 m Höhe kein Richtplaneintrag zu erfolgen hat.

Kenntnisnahme

VE21 Grundwasserreserven

Allgemeines

Zum Richtplanblatt VE21 zu den Grundwasserreserven gingen insgesamt 18 Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben die Gemeinde- oder Stadträte Eschenbach, Gossau, Nesslau, Schmerikon, Uznach und Wil, die Regionen Sarganserland-Werdenberg und Toggenburg, das Fürstentum Liechtenstein, die Mitte Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, der VCS St.Gallen / Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen, der St.Galler Bauernverband, der Zweckverband Wasserversorgung Ki-Ba-Lü sowie das Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen.

Der Gemeinderat Eschenbach, der Stadtrat Wil, die Region Sarganserland-Werdenberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Mitte Kanton St.Gallen nehmen die Anpassungen im Bereich Grundwasserreserven zur Kenntnis.

Ermittlung der Grundwasserreserven

Einige Rückmeldungen sind zu den durchzuführenden Abklärungen bei der Ermittlung der Grundwasserreserven erfolgt. So beantragt das Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen, dass die vorgesehenen Grundwasserreserven vor der Festsetzung im kantonalen Richtplan auf mögliche Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz bzw. mit der ökologischen Infrastruktur hin zu prüfen sind. Die bei der Festlegung berücksichtigten Interessen wären zur Förderung der Transparenz zu bezeichnen. In die gleiche Richtung zielen die Anträge der kantonalen Sektionen der Verbände WWF St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und VCS St.Gallen / Appenzell, die grundsätzlich begrüssen, dass nebst den kantonalen, neu auch Grundwasser regionaler und kommunaler Bedeutung aufgelistet werden. Doch auch aus Sicht der Umweltverbände (VCS St.Gallen / Appenzell, WWF St.Gallen und Pro Natura St.Gallen-Appenzell) sind zur Ermittlung geeigneter Grundwasserschutzareale national und regional bedeutende Natur- und Schutzinteressen, insbesondere Schutzgebiete und potenzielle Revitalisierungs- und Renaturierungsstrecken aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.

Das BAFU regt die Ergänzung eines weiteren Kriteriums an, welches das Abstimmen mit anderen Nutzungen, Schutzinteressen und eigenen Planungen aufführt.

Zur Berücksichtigung des Konfliktpotenzials mit Schutzinteressen hält der Kanton fest, dass jede Grundwasserreserve bzw. (im Fall einer Nutzung) jede Grundwasserschutzzone in Konflikt mit verschiedenen anderen Nutzungen steht. Es werden aber keine neuen Gebiete aufgenommen, bei denen unüberwindbare Hindernisse, sei es betreffend Siedlungen und Infrastrukturen oder hinsichtlich Naturschutzanliegen offensichtlich sind. Die Analyse und Minimierung allfälliger Konflikte ist aufwändig und lässt sich erst bei der Erarbeitung der Areale ermitteln und koordinieren. Unter anderem aus diesem Grund wird in den Listen der Grundwasserreserven jeweils beim Handlungsbedarf ausser «Areal rechtskräftig ausscheiden» auch «abklären» aufgeführt.

Sicherung der Grundwasserreserven

Die Region Toggenburg beantragt, mit dem Verfahren in Bezug auf die rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserreserven zuzuwarten bis die Ergebnisse des regionalen Pilotprojekts (Wassermanagement Toggenburg) vorliegen. Dieser Antrag wird auch vom Gemeinderat Nesslau gestützt.

Der Bauernverband geht davon aus, dass es mit der Ausscheidung von Grundwasserreserven zu substantiellen Bewirtschaftungseinschränkungen kommt und fordert einerseits eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung der Ausscheidungen und andererseits eine Entschädigung an die Landwirte im Fall von übermässigen Einschränkungen. Diese seien nach einem einheitlichen Vorgehen festzulegen.

Das ASTRA stellt fest, dass mehrere Standorte mit rechtskräftig auszuscheidenden Grundwasserschutzarealen aufgeführt sind, welche die durch Baulinien gesicherten Interessensbereiche der Nationalstrassen tangieren. Für die aufgeführten Standorte Nr. 2, 3, 4 und 6a ist das Bundesamt für Strassen ASTRA frühzeitig vor der Ausscheidung von rechtsverbindlichen Grundwasserschutzarealen bzw. -zonen einzubeziehen. Für den Standort Nr. 3 (Sevelen, Werdenberg Süd) ist das Grundwasserschutzareal (zukünftige S3) nach dem heutigen Stand zu überprüfen und die Ausdehnung in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA anzupassen.

In der Gewässerschutzkarte sind alle Areale zumindest als provisorische Areale bereits heute dargestellt. Teilweise ist der Handlungsbedarf abzuklären oder es sind rechtskräftige Areale auszuscheiden. Im Richtplan sind keine Termine festgehalten. Es steht den Gemeinden frei, die Ergebnisse des Projekts «Wassermanagement Toggenburg» abzuwarten und neue Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Mit der Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen werden Grundwasserreserven für die zukünftigen Generationen raumplanerisch geschützt. Es entstehen keine Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung, die eine Entschädigung rechtfertigen würden.

Der Kanton St.Gallen nimmt die Rückmeldung des ASTRA zur Kenntnis. Bei der Ausscheidung oder Überarbeitung von Grundwasserschutzarealen wird das ASTRA wie alle betroffenen Amtsstellen angehört.

Liste der Grundwasserreserven

Die Gemeinderäte Schmerikon und Uznach beantragen, auf die rechtskräftige Ausscheidung des Areals Gross Allmeind zu verzichten. Ein zusätzlicher Schutz ergebe keinen Sinn, da der Ausweichstandort die gleiche Ressource beanspruche wie die bestehenden Fassungen. Sollte es bei den bestehenden Fassungen Probleme geben, sei dies auch beim Ausweichstandort der Fall. Im Weiteren sei der Sauerstoffgehalt des Wassers im Gebiet des Areals tiefer als bei den bestehenden Fassungen, die Wasserqualität also geringer. Zudem stehe der Ausweichstandort in Konflikt mit der geplanten Verbindungsstrasse A15-Gaster.

Das Grundwasservorkommen östlich und westlich der Autobahn A15 im Bereich der Ausfahrt Schmerikon/Uznach ist gemäss bisherigen Erkenntnissen mit den beiden bestehenden Nutzungen (Burgerfeld, Chli Allmeind) weitgehend ausgeschöpft. Aufgrund der grossen Mächtigkeit und der guten Durchlässigkeit des Grundwasserleiters besteht die Möglichkeit für eine künstliche Anreicherung dieses Grundwasservorkommens, sei dies mit Wasser aus dem Aabach oder aus dem Linthkanal. Gemäss Leitbild 2014 ist bei grosser Bevölkerungszunahme in der Region Zürichsee-Linth die Erschliessung neuer Ressourcen zu prüfen. Die Grundwasserreserve Gross Allmeind soll neu im Richtplan aber nicht als Ausweich- sondern als Anreicherungsstandort aufgelistet werden. An der Ausscheidung im Sinn des vorsorglichen Ressourcenschutzes ist aus Sicht des Kantons aber festzuhalten. Strassen sind in der Zone S3 mit den notwendigen Schutzmassnahmen grundsätzlich zulässig.

Aus Sicht des Stadtrates Gossau ist für die Quellfassung Geretschwilermoos, die über rechtskräftige Schutzzonen verfügt, die Aufnahme in die Richtplanliste der Grundwasserreserven zu prüfen.

Eine Aufnahme ist nicht angezeigt, weil im Richtplan nur ungenutzte Ressourcen bzw. Reserven aufzunehmen sind, die nicht bereits mit Grundwasserschutzzonen geschützt sind.

Der Gemeinderat Nesslau stellt fest, dass das Fehlen eines Konzepts zur regionalen Wasserversorgung im Toggenburg ein grosses Defizit darstelle. Entsprechend beantragt der Gemeinderat auf eine Aufnahme der Standorte Spoo und Chucheren zu verzichten, bis das Projekt «Regionale Wasserressourcenplanung Toggenburg als Pilotprojekt» abgeschlossen sei. Der Standort Spoo befinde sich in einem Lebensraum Kerngebiet sowie in einem BNL-Gebiet und weise eine grosse Distanz zum Siedlungsgebiet auf. Auch der Standort Chucheren wird bezüglich Wasserqualität hinterfragt – Messergebnisse hätten gezeigt, dass bei starkem Regen Trübungen aufkommen.

Es macht Sinn, dass das Projekt «Regionale Wasserressourcenplanung Toggenburg» wie geplant bald angegangen wird. Die Aufnahme der Standorte in den Richtplan ist jedoch trotzdem angezeigt. Der Standort Chucheren ist im rechtskräftigen Richtplan bereits aufgeführt.

Die Quelle Spoo ist tatsächlich sehr weit weg entfernt von der Siedlung und weist aus Sicht des Kantons deshalb eine tiefe Priorität auf. Die minimale Schüttung ist mit 200 l/min jedoch erheblich, womit die Quelle einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann. Mittel- bis langfristig sollte der Schutz der Quelle deshalb geprüft werden.

Das Gebiet Chucheren ist aus Sicht des Kantons eine für die Region wichtige Grundwasserreserve, die rechtskräftig zu schützen ist. Dass das Wasser je nach Witterung trüb sein kann, ist kein Argument, auf die Ressource zu verzichten, insbesondere da sich Trübungen mit geeigneten Methoden entfernen lassen.

Die Umweltverbände (VCS St.Gallen / Appenzell, WWF St.Gallen und Pro Natura St.Gallen-Appenzell) kritisieren, dass der Richtplan zwar auf einen Konflikt zwischen dem Projekt Rhesi und dem Grundwasserschutzgebiet Oberriet-Montlingen-Kriessern hinweist, dies aber beim Areal Rheinau-Ceres in Buchs unterlässt, wo es Konflikte mit dem Aufweitungprojekt Eschner Au geben könnte.

Beim vorgeschlagenen neuen Areal Rheinau-Ceres in Buchs entstehen keine Konflikte mit dem angedachten Aufweitungprojekt Eschner Au. Das vorgeschlagene Areal liegt zwischen der renaturierten Strecke des Werdenberger Binnenkanals und der Autobahn.

VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte

Allgemeines

Zum überarbeiteten Richtplanblatt VE31 zu den Materialabbau- und Deponiestandorten gingen insgesamt 39 Stellungnahmen ein:

| Teilnehmerkategorie | Beteiligte |
|-----------------------------|--|
| Gemeinden | Amden, Eschenbach, Gossau, Jonschwil, Nesslau, Oberbüren, Sargans, Uznach, Waldkirch, Weesen und Wil |
| Regionen | Sarganserland-Werdenberg, Toggenburg und Wil, |
| Ortsgemeinden | Ortsbürgergemeinde St.Gallen, Verband St.Galler Ortsgemeinden |
| Gemeindewerke | Elektrizitäts- und Wasserwerk Mels, Technische Betriebe Vilters-Wangs |
| Kantone und Nachbarländer | Thurgau, Fürstentum Liechtenstein |
| Politische Parteien | FDP Kanton St.Gallen, die Mitte Kanton St.Gallen, SP Kanton St.Gallen und Umweltfreisinnige St.Gallen, |
| Verbände und Organisationen | St.Galler Bauernverband, Kantonalverband Steine Kies Beton (KSKB), VCS St.Gallen / Appenzell, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, WWF St.Gallen, Verein IG Fli Amden |
| Unternehmungen | Rheinunternehmen Widnau, Energieagentur St.Gallen GmbH |
| Private | 13 Einzelpersonen, Familien oder Haushalte |

Der Gemeinderat Waldkirch, die Umweltfreisinnigen St.Gallen und das Amt für Hochbau und Raumplanung des Fürstentums Liechtenstein sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

Kantonaler Sondernutzungsplan

Die Haltung der Regierung zur Möglichkeit, einen kantonalen Sondernutzungsplan zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen zu erlassen, fällt unterschiedlich aus:

Grundsätzlich zustimmend sind folgende Rückmeldungen ausgefallen:

- Der Stadtrat Wil befürwortet den kantonalen Sondernutzungsplan hinsichtlich der gemeindeübergreifenden Abbau- bzw. Entsorgungsinfrastruktur.
- Der Region Sarganserland-Werdenberg zufolge sollte auch bei Standorten mit regionalen Auswirkungen der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung kommen.
- Die Regio Wil weist darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden und Regionen beim kantonalen Sondernutzungsplan unbedingt zeitig beigezogen und ihre Planungsgrundlagen beachtet werden müssen.
- Die Mitte Kanton St.Gallen ist grundsätzlich mit dem Erlass von kantonalen Sondernutzungsplänen einverstanden, wobei die Gemeinden möglichst früh in den Prozess involviert werden müssen. Zudem bräuchte es ihrer Ansicht nach noch vertiefte Abklärungen bezüglich der Zusammenarbeit und des Verfahrensablaufs.
- Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen / Appenzell sind der Ansicht, dass der kantonale Sondernutzungsplan für alle Deponien und jene Abbaustellen, welche UVP-pflichtig sind, zwingend sei. Dieser müsse spätestens als Vorbedingung für die Inbetriebnahme, Erneuerung oder Erweiterung einer Deponie erlassen werden.

Eher kritisch oder ablehnend sind folgende Rückmeldungen ausgefallen:

- Der Gemeinderat Eschenbach ist der Meinung, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan nur bei klar kantonalem oder gar nationalem Interesse einzusetzen sei. Standorte mit kommunalem oder regionalem Interesse sollen weiterhin mit einem kommunalen Sondernutzungsplan bewilligt werden.
- Der Gemeinderat Oberbüren ist mit der Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen nicht einverstanden. Es wird beantragt, die Wegleitung entsprechend anzupassen.
- Der Gemeinderat Nesslau ist der Meinung, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan auf Antrag der Gemeinde bei gewissen Standorten Sinn macht. Ansonsten sei aber grundsätzlich auf den kantonalen Sondernutzungsplan zu verzichten.
- Eine Privatperson vertritt die Ansicht, dass die Bevorzugung des kantonalen Sondernutzungsplans gegenüber dem kommunalen gegen den Föderalismus im Kanton St.Gallen verstösst und die Rechte der Gemeinden und Bürger stark einschränkt.

Aufgrund einer Rekursbehandlung gelangte das Bau- und Umweltdepartement zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei. Im Rahmen einer Anhörung im Juni 2024 wurden die Gemeinden und Regionen sowie die Nachbarkantone und Nachbarländer zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinde- und Stadträte Amden, Eschenbach, Gossau, Oberbüren, Sargans und Weesen, der Vorstand des VSGP sowie die Regionen Wil und Zürichsee-Linth beantragen, dass für bereits gestartete Vorhaben weiterhin der kommunale Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung komme. Ein pragmatischer Ansatz werde vermisst und die betroffenen Gemeinden würden eine Übergangsfrist mit Blick auf die laufenden Verfahren begrüßen. Eine solche Übergangsregelung – wie seinerzeit im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen – sei nochmals ernsthaft zu prüfen.

Das Planungs- und Baugesetz sieht in Art. 32 ff. vor, dass für Deponie- und Abbauvorhaben von kantonaler oder regionaler Bedeutung ein kantonaler Sondernutzungsplan erlassen werden kann. Dass solche Vorhaben zwingend durch einen kantonalen (und keinen kommunalen) Sondernutzungsplan zu realisieren sind, ergibt sich insbesondere aus den folgenden Materialien:

- Botschaft vom 11. August 2015 zum PBG: Hier wird zu Art. 27 PBG (kommunaler Sondernutzungsplan für Deponie- und Abbauvorhaben) festgehalten, dass Abbau- und Deponievorhaben hauptsächlich mit Hilfe des kantonalen Richtplans gesteuert würden, weil die entsprechenden Vorhaben in der Regel von wenigstens regionalem Interesse seien. Für die grundeigentümerverbindliche Festsetzung stehe im PBG sodann neu das Instrument des kantonalen Nutzungsplans zur Verfügung. Die Regierung hält zudem ausdrücklich fest: «Der kommunale Sondernutzungsplan kommt künftig somit lediglich noch für kleine Vorhaben von rein lokaler Bedeutung zur Anwendung». Weiter äussert sich die Regierung in der Botschaft auch in Art. 36 PBG (fakultatives Referendum) zum kantonalen Sondernutzungsplan: Sie hält fest, dass kommunale Sondernutzungspläne für Abbau- und Deponievorhaben nicht dem fakultativen Referendum unterliegen würden. Die faktische Bedeutung dieser Regelung sei jedoch beschränkt. «Grössere Abbau- und Deponievorhaben werden künftig in jedem Fall durch die kantonale Richtplanung gesteuert und durch kantonale Nutzungspläne umgesetzt, weil sie regelmässig regionale oder gar kantonale Interessen betreffen».
- Botschaft vom 5. Oktober 2021 zum II. Nachtrag zum PBG: Im Rahmen der Vernehmlassung wurde beantragt, es sei eine explizite Regelung aufzunehmen, dass Abbau- und Deponievorhaben mittels kantonalen Sondernutzungsplänen geregelt werden sollten. Die Regierung antwortete in der Botschaft, dass sich eine solche Regelung erübrige. Dies ergebe sich vielmehr bereits aus den Materialien zum PBG. So werde in der Botschaft zum PBG ausgeführt, dass grössere Abbau- und Deponievorhaben künftig in jedem Fall durch die kantonale Richtplanung gesteuert und durch kantonale Nutzungspläne umgesetzt würden (S. 9).

Durch den Praxiswechsel bei den kantonalen Sondernutzungsplänen soll mehr Rechtssicherheit im Verfahren gewonnen werden. Eine Übergangsfrist ist nicht möglich, da diese im PBG nicht vorgesehen ist.

Die UVP-Schwelle für beide Anlagentypen wurde als praxistaugliches und die räumlichen Auswirkungen angemessen berücksichtigendes Kriterium identifiziert. Zumal es für die materielle Beurteilung eines Vorhabens letztlich keine Rolle spielt, ob ein kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt.

Bezüglich des Zeitpunkts des Sondernutzungsplan-Erlasses ist festzuhalten, dass weder eine Abbaustelle noch eine Deponie in Betrieb genommen werden kann, ohne dass ein Sondernutzungsplan erlassen wurde.

Der Ablauf der Abklärungen zu einem möglichen Abbau- und Deponiestandort wurde dahingehend geändert, dass Gemeinden und Regionen vor dem Antrag an die Regierung in den Prozess einbezogen werden.

Standortevaluation und Richtplanprozess

Der KSKB wünscht eine Klarstellung der Bedeutung und der Grenzen der Interessenabwägungen auf Stufe Richtplan und auf Stufe Sondernutzungsplan. Die Vorgaben an die Interessenabwägung seien auf Stufe Richtplan zu konkretisieren. Dabei müsse sichergestellt werden, dass die Interessenabwägung stufengerecht sei.

Stufengerecht bedeutet, dass auf der Richtplanebene der Prüfraster weniger engmaschig und gröber ist als auf der Ebene der Nutzungsplanung. Daraus ergibt sich aber auch, dass betreffend Abhandlung von Kriterien weniger Verlässlichkeit und Verbindlichkeit resultiert.

Planungsgrundsätze

Die Regio Wil beantragt, dass der Kanton eine Verwertungsquote für mineralische Bauabfälle festlegt und die Gemeinden durch eine überkantonale Koordination und entsprechende Massnahmen vor der Belastung durch die Ballung von Abbau- und Deponiestandorten geschützt werden.

Der Verband St.Galler Ortsgemeinden beantragt, dass unverschmutztes Aushubmaterial zusätzlich zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen auch prioritär bei Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft verwertet werden soll.

Der KSKB würde es begrüessen, wenn bei der Zusammenlegung der Koordinationsblätter für Abbau und Deponien die Bedeutung der Verwertung von sauberem Aushub durch Wiederauffüllung der Abbaustellen und damit der Vorrang vor der Errichtung weiterer Deponien stärker betont und gewichtet wird. Dabei verweist der KSKB auch auf die Antwort der Regierung vom 15. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.51 «Kreislaufwirtschaft (Recycling) reduziert Kiesabbau und Deponien». Bei den Planungsgrundsätzen sollte dem KSKB zufolge ein minimaler Selbstversorgungsgrad von 66 bis 75 % festgelegt werden.

Die Energieagentur St.Gallen GmbH ist der Ansicht, dass auch die Grundsätze der Abfallvermeidung und Bedarfsreduktion in den Richtplan einfliessen sollten. Des Weiteren sollten Abbau- und Deponiestandorte nach deren Rekultivierung als Standorte für Alternativenergien genutzt werden. Als Beispiele werden dabei PV-Grossanlagen oder thermische Erdbeckenspeicher erwähnt.

Die Verwertungsquote bei den mineralischen Rückbaumaterialien liegt im Kanton St.Gallen bei rund 85 %. Da die Deponiebetreiber nicht die einzigen Unternehmen sind, welche sich mit Bauabfällen beschäftigen, haben sie nur begrenzt Einfluss auf eine Quote. Wird auf den Baustellen vorgängig gut sortiert bzw. werden die Abfälle in Recyclinganlagen aufbereitet, dann kommt kaum noch Material zur Deponie, welches eine vertretbare Verwertbarkeit aufweist. Aus diesem Grund erachtet der Kanton eine Verwertungsquote, wie von der Regio Wil gefordert, am Ende des Entsorgungsweges als nicht zielführend. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle im Rahmen von Baugesuchen und die Prüfung von Entsorgungs- oder Verwertungswegen liegt im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden. Der Kanton weist darauf hin, dass die zitierte Verwertungspflicht der VVEA allgemeingültig ist und sich nicht nur an die Kantone richtet. Sie spricht Bauherren, Behörden, Anlagenbetreiber und schlussendlich jeden Betrieb und jeden Einwohner an, der Abfälle verursacht.

Eine Priorisierung der Wiederauffüllung vor der Ablagerung auf einer Deponie entspricht dem Verwertungsgebot. Das Verwertungsgebot gilt dabei für die Tätigkeit der Ablagerung, nicht für die konkrete Anlage. Die Abbaustellen werden bei der Berechnung des Bedarfs nach Depo-nievolumen berücksichtigt und somit bevorzugt. Die Ausführungen in der Wegleitung werden entsprechend präzisiert.

Zurzeit werden rund 80 % des unverschmutzten Aushubmaterials im Kanton St.Gallen verwertet und der Rest auf Deponien des Typs A abgelagert. Die Verwertung bei Bodenverbesserungsmassnahmen spielt dabei mengenmässig nur eine untergeordnete Rolle, da dabei die

Materialzusammensetzung massgeblich ist und die Entsorgung nicht im Vordergrund stehen darf. Bei Bodenverbesserungen müssen die Bodenfruchtbarkeit verbessert oder die Bewirtschaftung erleichtert werden. Landwirtschaftliche Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen werden bewilligt, wenn die Vorgaben des Bundesrechts erfüllt sind. Sofern zulässig, wird dieser Verwertungsweg bereits heute genutzt. Von der vom Verband St.Galler Ortsgemeinden verlangten Anpassung wird abgesehen.

Die Abfallvermeidung ist als Grundsatz in der Umweltschutzgesetzgebung verankert. Der Grundsatz der Bedarfsreduktion ist dem Kanton nicht bekannt. Im Richtplan ist der von der Energieagentur St.Gallen GmbH beantragte Grundsatz zur Abfallvermeidung mit dem Punkt «Ressourcenschonung» aus Sicht des Kantons abgedeckt. Die Abfallvermeidung führt zwangsläufig zu einer Bedarfsreduktion, weshalb dies nicht zusätzlich aufgeführt werden muss.

Deponie- und Abbaustandorte werden als Sondernutzungspläne in der Landwirtschaftszone oder im Wald bewilligt. Nach Aufhebung des Sondernutzungsplans sind nachfolgend nur wieder zonenkonforme Nutzungen zulässig. Für eine Nutzung als Energiestandort, wie seitens der Energieagentur St.Gallen GmbH beantragt, müssten die raumplanerischen Rechtsgrundlagen geschaffen und/oder entsprechende Sondernutzungspläne erlassen werden.

Standortsicherung für Abbaustandorte und Deponien

Standort Billenberg

Die Ortsbürgergemeinde St.Gallen stimmt dem Deponiestandort Billenberg zu, sofern dadurch nach einer allfälligen Umzonung die spätere Nutzung als Gewerbe- oder Industriezone nicht behindert wird. Auch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau ist mit der Festsetzung des Standorts einverstanden und merkt an, dass bei der weiteren Planung die angrenzenden Thurgauer Gemeinden berücksichtigt werden

Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen beantragen für den Standort Billenberg einen ökologischen Ausgleich von mindestens 20 % und den Bau von zusätzlichen Leitstrukturen für Wildtiere wegen der Betroffenheit des Wildtierkorridors SG21. Diese Forderungen sollen dabei im Richtplan festgehalten werden.

Der St.Galler Bauernverband vermisst ergänzende Angaben zu den Abbau- und Deponiestandorten und fragt sich, wie mit den Fruchtfolgeflächen umgegangen wird. Er ist sich dabei aber bewusst, dass die Richtplananpassung der falsche Zeitpunkt darstellt, beantragt aber die Behandlung der entsprechenden Fragestellungen in der nachgeordneten Planung.

Der Bund stellt fest, dass der Standort in der nachgeordneten Planung räumlich und zeitlich mit der Nutzung des Nationalstrassen-Installationsplatzes «Winkeln» mit dem ASTRA zu koordinieren sei. Aufgrund der geplanten Eingriffe ins Gewässer erteilt das ARE dem Kanton den Auftrag, die Erläuterungen im Grundlagenbericht in Bezug auf die Standortgebundenheit und die Suche nach Alternativstandorten zu ergänzen. Das ARE fordert als zusätzliche Massnahme den Erhalt der Waldfläche zur Gewährleistung der Funktionalität des Wildtierkorridors.

Bei der Erstellung von Deponien des Typs B ist zwingend eine Ergänzung des Untergrundes mittels einer mineralischen Einbauschicht nötig, um das Sickerwasser fassen, kontrollieren und ableiten zu können. Diese sogenannte mineralische Abdichtung darf durch eine nachfolgende Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Auflagen werden im Bereich des Typ B-Kompartiments somit unumgänglich sein.

Bei Deponien legt das Amt für Umwelt in der Betriebsbewilligung das Einzugsgebiet nach Anhörung des Betreibers fest. Das Einzugsgebiet umfasst grundsätzlich auch in der Nähe liegende Gemeinden der Nachbarkantone.

Der Antrag der Umweltschutzverbände kann nicht im Richtplan verankert werden, da dieser nicht das richtige Instrument darstellt und der Antrag im Ermessen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei liegt.

Der vom St.Galler Bauernverband angetönte Konflikt mit den rund 6 ha Fruchtfolgeflächen wurde erkannt und im Grundlagenbericht mit den entsprechenden Massnahmen festgehalten. Die Erfassung der Gegebenheiten vor Ort und die konkreten Massnahmen müssen im Rahmen der Detailplanung mittels Bodenschutzkonzept erbracht werden.

Dem Auftrag des Bundes zur Ergänzung des Grundlagenberichts aufgrund der geplanten Eingriffe ins Gewässer wird nachgekommen. Der Erhalt der Waldflächen als Massnahme zur Gewährleistung der Funktionalität des Wildtierkorridors richtet sich an die nachgeordnete Planung. Sollte eine Rodung letztlich aus rechtlicher Sicht nicht zulässig sein, muss der Perimeter in der Detailplanung entsprechend angepasst werden.

Standort Degenau

Sowohl der Stadtrat Gossau als auch der Gemeinderat Oberbüren beantragen, den Standort Degenau aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Als Begründung führt der Stadtrat Gossau an, dass sich dieser Standort unter anderem noch nicht in der Planungsphase befindet und somit überflüssig sei. Dies gelte auch für die anderen drei Standorte in der Region.

Der Gemeinderat Oberbüren merkt an, dass derzeit keine Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer vorliege. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Standort jemals realisiert werden kann. Durch die Streichung des Standorts könnte die Situation hinsichtlich der vielen Standorte in den Gemeinden Gossau und Oberbüren entschärft werden.

Der Stadtrat Gossau und der Gemeinderat Oberbüren wiederholen im Rahmen der Anhörung 2024 den Antrag zur Streichung des Standorts aus dem Richtplan.

Der Löschantrag für den Standort Degenau löst eine Neuüberprüfung unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, Region, Fachstellen und des Investors aus. Diese wird nach dem Abschluss der Richtplananpassung 2023 initiiert.

Standort Meder / Wattwald

Der Verband St.Galler Ortsgemeinden möchte den Deponiestandort Meder / Wattwald aus dem Richtplan löschen lassen, da er aus diversen Gründen nicht realisierbar sei.

Der Kanton wird aufgrund dieses Antrags und der ablehnenden Haltung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) den Standort im Rahmen der nächsten Richtplananpassung in Rücksprache mit den Beteiligten prüfen.

Standort Schollberg

Die Region Sarganserland-Werdenberg wünscht die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans beim Abbaustandort Schollberg.

Das Bau- und Umweltdepartement ist in einer Rekursbehandlung zur Überzeugung gelangt, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem UVP-Schwellenwert immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei. Neben allen neuen müssen auch die laufenden Sondernutzungsplanverfahren zu Materialabbau- und Deponievorhaben im kantonalen Verfahren geführt werden, wenn sie den genannten Schwellenwert übertreffen. Somit kommt sowohl beim Abbaustandort als auch bei der Deponie Schollberg der kantonale Sondernutzungsplan zur Anwendung.

Standort Sittewald

Die Gemeinderäte Amden und Weesen, der Verein «IG Fli» sowie zwölf Einzelpersonen, Familien oder Haushalte der Gemeinde Weesen wehren sich gegen den Deponiestandort Sittewald und beantragen die entsprechende Löschung aus dem Richtplan. Die Gemeinderäte Amden und Weesen merken zudem an, dass die vom Verwaltungsgericht bemängelte Zusammenarbeit mit den Gemeinden immer noch nicht erfolgt sei und weisen auch auf das BLN-Schutzgebiet hin.

Die Gemeinderäte Amden und Weesen wiederholen im Rahmen der Anhörung 2024 den Antrag zur Streichung des Standorts aus dem Richtplan.

Der Standort Sittewald wurde mit der Anpassung 20 als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Mit der Richtplan-Anpassung 21 war vorgesehen, den Standort festzusetzen. Das Verwaltungsgericht stützte die Beschwerde der Gemeinden Amden und Weesen zur Festsetzung des Standorts im Richtplan aufgrund einer unzureichenden Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, weshalb der Standort weiterhin als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt ist.

Die Gemeinderäte Amden und Weesen haben die Streichung des Standorts beantragt, was dazu führt, dass dieser unter Einbezug des Antragstellers, der Gemeinden und der Region neu beurteilt werden muss. Diese Neuüberprüfung wird nach dem Abschluss der Richtplananpassung 2023 initiiert.

Standort Sonnenberg

Der Gemeinderat Jonschwil und die Regio Wil beantragen den Verzicht bezüglich Eintragung des Standorts Sonnenberg in Lütisburg als Abbau- und Deponiestandort. Falls der Standort trotzdem festgesetzt wird, soll die Erschliessung zwingend über die übergeordnete Kantonsstrasse und nicht über die Gemeindestrassen der Gemeinde Jonschwil erfolgen. Andernfalls sollen der Betreiber und der Kanton durch mehrere vorgeschlagene Massnahmen die Sicherheit für den Langsamverkehr verbessern. Zusätzlich soll geklärt werden, ob die Erschliessungsstrassen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lütisburg dem Ausbaustandard für einen Abbau- und Deponiebetrieb entsprechen.

Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen weisen darauf hin, dass sich der Standort am Rand eines BLN-Gebiets befinde und entsprechend bei der Planung auf eine sehr gute landschaftliche Einbettung geachtet werden müsse. Auch der Bund stellt fest, dass die Schutzziele des BLN-Objekts sowohl während des Betriebs als auch bei der Endgestaltung zu berücksichtigen seien.

Der Kanton Thurgau ist mit der Festsetzung des Standorts einverstanden und merkt an, dass bei der weiteren Planung die angrenzenden Thurgauer Gemeinden zu berücksichtigen seien.

Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 wurde seitens des Kantons vorgeschlagen, den Standort Sonnenberg als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Der Gemeinderat Jonschwil beantragt daraufhin, den Standort aus dem Richtplan zu streichen. Sollte am Standort festgehalten und dieser im kantonalen Richtplan eingetragen werden, sei in den nachgeordneten Planungsschritten sicherzustellen, dass die Zu- und Wegfahrt über die übergeordnete Kantonsstrasse und nicht über die Gemeindestrassen der Gemeinde Jonschwil geschieht. Die Regio Wil begrüsst die Rückstufung des Abbau- und Deponiestandorts auf ein Zwischenergebnis.

Die von der Gemeinde Jonschwil und der Regio Wil geforderten Massnahmen beziehen sich grundsätzlich auf die nachgeordnete Planung. Die Forderungen zur verkehrlichen Erschliessung des Abbau- und Deponiestandorts können im nächsten Schritt (Interessenermittlung und Lösungssuche) eingebracht werden. Dabei werden neben den betroffenen Gemeinden, der Region und dem Investor auch die entsprechenden kantonalen Fachstellen mit einbezogen. Die Lage des Standorts Sonnenberg am Rand eines BLN-Gebiets führt dazu, dass erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Verträglichkeit gestellt werden. Dieser Umstand muss in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

Aufgrund der kritischen Rückmeldung der Regio Wil kann der Standort jedoch nicht direkt festgesetzt werden und wird folglich neu als Zwischenergebnis eingetragen.

Standort Tiefentobel-Haselschwendi

Der Gemeinderat Nesslau beantragt mit Unterstützung der Region Toggenburg den Abbaustandort Tiefentobel-Haselschwendi aus dem Richtplan zu entlassen, da er nicht umsetzbar sei.

Der Gemeinderat Nesslau hat die Streichung des Standorts beantragt, was dazu führt, dass dieser unter Einbezug des Antragstellers, der Gemeinde und der Region neu beurteilt werden muss. Diese Neuüberprüfung wird nach dem Abschluss der Richtplananpassung 2023 initiiert.

Standort Uetenberg

Der Gemeinderat Eschenbach beantragt wiederholt die Streichung des Deponiestandorts Uetenberg aus dem Richtplan, da der Standort für die Einwohner nicht zumutbar sei. Eine Entlassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Standorts Sonnenfeld, wie der Kanton vorgeschlagen hat, ist dabei für den Gemeinderat keine Option.

Der Kanton bleibt bei seinem Standpunkt und zieht die Prüfung der Entlassung des Standorts Uetenberg erst in Betracht, sobald die langfristige Entsorgung von B-Material in der Region gewährleistet ist.

Generelles zur Standortsicherung

Der Gemeinderat Sargans hält in seiner Stellungnahme fest, dass er keine Deponiestandorte in der Region gutheissen wird, solange die Verkehrsproblematik in der Region nicht gelöst worden ist. Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 beantragt der Gemeinderat Sargans, dass die beiden Standorte Schollberg und Vild auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» statt «Festsetzung» zu setzen seien. Dabei macht der Gemeinderat geltend, dass zuerst die Verkehrsproblematik in der Region zu lösen sei.

Die Region Sarganserland-Werdenberg hält im Rahmen der Anhörung Juni 2024 fest, dass es sich beim Schollberg um einen bestehenden Abbaustandort handelt, bei dem eine Erweiterung

nicht zulasten der offenen Landschaft geht und deshalb im Grundsatz zu unterstützen sei. Die Erschliessungsproblematik mit den betroffenen Gemeinden sei zu lösen.

Die Erschliessungsthematik bezieht sich auf das nachgeordnete Nutzungsplanverfahren und wird in diesem Rahmen abgehandelt und geprüft. Jedes Abbau- oder Deponieprojekt muss sämtliche rechtlichen Vorgaben erfüllen, um bewilligt werden zu können. Sind diese Anforderungen erfüllt, kann eine Bewilligung nicht verweigert werden. Die Behörden sind verpflichtet, die entsprechenden Verfahren durchzuführen und allfällige Sondernutzungspläne zu erlassen. Somit ist es nicht opportun, die Behandlung von Projekten an andere Bedingungen zu knüpfen bzw. bewilligungsfähigen Projekten die entsprechenden Verfahren zu verweigern.

Der Gemeinderat Eschenbach ist mit der grossen Anzahl an Abbaustandorten in seiner Gemeinde nicht einverstanden und erachtet die Belastungen der Bevölkerung und Umwelt als untragbar. Der Gemeinderat setzt sich beim Kanton für eine bessere Verteilung der Standorte über die Gemeinden ein.

Abbaustandorte sind nur in Regionen bzw. Gemeinden möglich, welche sich aus geologischer Sicht dafür eignen. Aus diesem Grund kann es in gewissen Gemeinden zu einer Häufung von Abbaustellen kommen.

Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen Appenzell verlangen die Ergänzung der Liste der Abbau- und Deponiestandorte mit dem Hinweis «in Betrieb stehend». Zudem wird die Streichung aller Deponiestandorte beantragt, welche schon längere Zeit festgesetzt sind, aber noch nicht in Betrieb stehen.

Der Ergänzungsvorschlag der Liste der Abbau- und Deponiestandorte ist hinfällig, da seit der Richtplananpassung 23 bzw. der Zusammenführung der Koordinationsblätter Abbau- und Deponiestandorte keine in Betrieb stehenden Standorte mehr im Richtplan ausgewiesen werden. Diese sind im Geoportal in der Karte «Abbaustellen und Deponien» oder «Sondernutzungspläne KT SG» ersichtlich.

Der KSKB fordert nachfolgende Umformulierung im Abschnitt Standortsicherung: «Die zuständigen Behörden fällen keine raumwirksamen Entscheide, die den Abbaustandort verhindern oder erschweren».

Unbestrittenermassen soll die Festsetzung eines Abbau- oder Deponiestandortes im Richtplan den Standort sichern. Es kann aber weitere (räumliche) Interessen geben, welche zu einer Überprüfung führen bzw. in einer Interessenabwägung gegenüber zu stellen sind. Eine absolute Formulierung, wie vom KSKB gefordert, ist aus Sicht des Kantons nicht angezeigt.

Das ASTRA weist darauf hin, dass beim Bau von Deponien ein genügender Abstand zur Nationalstrasse einzuhalten sei, da die enormen Lasten wesentliche Effekte auf den Untergrund und die Stabilität verursachen. Somit seien Deponien massgeblich ausserhalb der Baulinien der Nationalstrassen zu erstellen.

Zur Berücksichtigung der Baulinien der Nationalstrassen hält der Kanton fest, dass die Überprüfung der Auswirkungen auf die Umgebung ein zwingender Bestandteil eines jeden Abbau- oder Deponieprojekts (Setzungsberechnung und Stabilitätsnachweis) ist.

Grundlagenbericht Materialabbau- und Deponiestandort 2023

Der KSKB beantragt, im Grundlagenbericht auf den Abschnitt 4 «Prüfkriterien» zu verzichten, um Widersprüche zu vermeiden. Es genüge der Verweis auf die Wegleitung, wobei für die Richtplananpassung 2023 richtigerweise noch auf die bisherige Wegleitung abgestellt worden sei.

Der Vollständigkeit und Transparenz halber werden im Grundlagenbericht sämtliche Kriterien aufgeführt. Die Wegleitung 2022 wird mit der vorliegenden Richtplan-Anpassung von der Regierung verabschiedet werden.

Wegleitung

Allgemeines

Der Gemeinderat Amden und die Region Zürichsee-Linth beantragen im Rahmen der Anhörung 2024, dass der Stellenwert der Wegleitung dahingehend zu präzisieren sei, dass es sich um eine Orientierungshilfe handelt.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Die Wegleitung legt die geltenden rechtlichen Vorgaben, Abläufe und die Praxis in gebündelter Form dar. Die Wegleitung ist eine Grundlage des Richtplans und somit auch eine Orientierungshilfe.

Die Mitte Kanton St.Gallen und der Kanton Thurgau erachten die Wegleitung grundsätzlich als ein geeignetes Instrument. Nach Ansicht der Mitte Kanton St.Gallen sollte der Kanton prüfen, ob er bei Untätigkeit der Zweckverbände gewisse Aufgaben der Deponieplanung übernehmen sollte.

Kenntnisnahme

Raumplanerische Instrumente (Kapitel 2)

Der Gemeinderat Oberbüren lädt den Kanton ein, seine Koordinationsaufgabe betreffend allen geplanten Deponievorhaben wahrzunehmen und klare Aussagen über die Strategie zu machen. Auch sollen Überlegungen gemacht werden, wie das aus dem Betrieb von Deponien entstehende Verkehrsaufkommen bewältigt werden kann.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen wurde die Wegleitung präzisiert. Die Konsultation der Gemeinden und Regionen stellt die Initialisierung der Zusammenarbeit und die Grundlage für die nachgelagerte gemeinsame Lösungssuche dar. Diese Konsultation dient der Interessenermittlung. Die anschliessende gemeinsame Lösungssuche ist wiederum die Grundlage für eine allfällige spätere Interessenabwägung über die Aufnahme in den Richtplan. Dieser Prozess wird in der Wegleitung noch deutlicher beschrieben werden (vgl. Abschnitt 4.7 Zusammenarbeit und Lösungssuche).

Der Kanton hat ein hohes Interesse an einer funktionierenden Versorgung mit Steinen, Sand und Kies sowie der Entsorgung von Aushub. Ob eine übermässige Belastung einzelner Gemeinden durch zusätzliche Deponien und/oder Abbaustandorte entstehen kann, z.B. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, ist auch aus Sicht des Kantons zu vertiefen. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, ein geeignetes Kriterium zu definieren, um die Gesamtbelastung abzubilden und zu vergleichen.

Der KSKB beantragt, den Abschnitt mit den Ausführungen zur Betriebsnotwendigkeit im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Materialverwertung und die Kreislaufwirtschaft anzupassen (siehe Ziffer 2.5 Sondernutzungspläne).

Aus betrieblicher Sicht ist die Installation von Nebenanlagen nachvollziehbar. Welche Anlagen sich in einem Sondernutzungsplan in der Nichtbauzone raumplanungsrechtlich begründen lassen, muss auch aus Sicht des Kantons nicht abschliessend entschieden werden. Der Abschnitt wird entsprechend angepasst.

Grundlagen und Grundsätze (Kapitel 3)

Aus Sicht des KSKB sind aktuelle Zahlen zu den Abbaumengen und Restvolumen zu verwenden (siehe Ziffer 3.1. Kennzahlen).

Hinsichtlich der Planungsgrundsätze weist der KSKB auf folgende Punkte hin:

- Für eine Annahmepflicht bestehe keine gesetzliche Grundlage (siehe Ziffer 3.4 Planungsgrundsätze, Annahmepflicht).
- Es sollte eine Priorisierung von Abbauvorhaben gegenüber Deponien erfolgen (siehe Ziffer 3.4 Planungsgrundsätze, Entsorgungssicherheit).
- Abbaupläne sollten zeitlich nicht befristet werden (siehe Ziffer 3.4 Planungsgrundsätze, Eigenversorgung).
- Es sei ein minimaler Selbstversorgungsgrad von 66 bis 75 % zu definieren und der Zusatz «und sinnvoll» zu streichen (siehe Ziffer 3.4 Planungsgrundsätze, Eigenversorgung).

Im Rahmen der Anhörung Juni 2024 beantragten die Gemeinderäte Amden und Weesen sowie die Region Zürichsee-Linth, dass Standorte mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zeitlich befristet werden.

Es ist korrekt, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Annahmepflicht bei Materialabbaustellen fehlt. Bei Deponien ergibt sich diese jedoch aus der notwendigen Festlegung von Einzugsgebieten. Der entsprechende Planungsgrundsatz in der Wegleitung wird angepasst.

Eine Priorisierung der Wiederauffüllung vor der Ablagerung auf einer Deponie entspricht dem Verwertungsgebot. Das Verwertungsgebot gilt dabei für die Tätigkeit der Ablagerung, nicht für die konkrete Anlage. Die Abbaustellen werden bei der Berechnung des Bedarfs nach Deponeivolumen berücksichtigt und somit bevorzugt. Die Aussage in der Wegleitung wird entsprechend präzisiert.

Bezüglich der zeitlichen Befristung ist der Kanton der Ansicht, dass es grundsätzlich richtig ist, eine temporäre Nutzung auch zeitlich zu befristen. Es wird aber anerkannt, dass es spezielle Situationen geben kann, welche eine ebensolche Regelung nach sich ziehen können und eine begrenzte Flexibilität bedingen. Deshalb wird ein fixe zeitliche Befristung der Zwischenergebnisse aus Gründen der Praktikabilität aufgehoben. Gemeinden und Regionen können die Entlassung von Standorten beantragen; die Entlassung wird dann gleich wie ein beantragter Neuantrag geprüft.

Aus Sicht des Kantons ist eine fixe quantitative Vorgabe für einen minimalen Selbstversorgungsgrad wenig zweckmässig. Im Grundsatz soll der Eigenversorgungsgrad möglichst hoch sein. In der Wegleitung wird beim Planungsgrundsatz «Entsorgungssicherheit» der Begriff «sinnvoll» gestrichen. Beim Verwertungsgebot werden textliche Präzisierungen vorgenommen

Standortevaluation und Richtplanprozess (Kapitel 4)

Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen / Appenzell möchten für festgesetzte Standorte, die noch nicht in Betrieb stehen, eine Befristung auf vier Jahre. Zudem werden greifbare Definitionen für den Verbleib als Zwischenergebnis gewünscht, wobei den Behörden mehr Abklärungspflichten auferlegt werden sollen. Dem KSKB erscheint eine Befristung von Standorten im Zwischenergebnis auf maximal sechs Jahre eine unnötige Einschränkung. Aus Sicht des Verbands sollten auf Gesuch hin längere Fristen möglich sein. Der Gemeinderat Amden fordert hingegen, dass Zwischenergebnisse nach drei Jahren entweder in Festsetzungen zu überführen oder zu löschen sind.

Die Planung eines Standorts dauert in der Regel 5 bis 10 Jahre, wobei sich die Bewilligungsphase aufgrund allfälliger Einsprachen nochmals um ein paar Jahre verzögern kann. Aus diesem Grund können ältere Standorte nicht ohne weitere Abklärungen aufgrund der Dauer seit der Festsetzung gelöscht werden.

Der Kanton stimmt zu, dass eine relativ grosse Zahl an Standorten (20 von 40 Standorten) als Zwischenergebnis aufgeführt ist. Dies ist aber räumlich nicht von grosser Relevanz. Ein Automatismus zur Löschung von Standorten ist nicht zweckmässig. In der Wegleitung wird der Absatz «Bewirtschaftung Zwischenergebnis» gestrichen.

Der Gemeinderat Amden beantragt den Einbezug der Gemeinden im Rahmen der Ämterkonsultation und der Regionen im Rahmen der Zusammenarbeit. Zudem soll aus Sicht des Gemeinderates Amden bei der Einreichung eines Gesuchs die grundsätzliche Zustimmung des Grundeigentümers zum Vorhaben sowie eine Stellungnahme der Standortgemeinde vorliegen.

In der Wegleitung wird der Einbezug der Gemeinden und Regionen im Rahmen der Zusammenarbeit (Kapitel 4.7) festgelegt. Der geforderte Einbezug von Gemeinden und Regionen zum Zeitpunkt der Ämterkonsultation wird bereits umgesetzt. Die Ämterkonsultation erfolgt vor der definitiven Beurteilung eines Standorts und vor dem Antrag an die Regierung.

Falls bei einem Standort Konflikte bestehen, deren Lösungsmöglichkeiten noch erarbeitet werden müssen, wird dieser – falls überhaupt – als Zwischenergebnis eingetragen.

Aus Sicht des KSKB sind die Vorgaben an die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan zu konkretisieren, wobei sicherzustellen sei, dass die Interessenabwägung stufengerecht ist (siehe Ziffer 4.5 Interessenabwägung). Des Weiteren dürfe aus der Anhörung der Standortgemeinden nicht ein direktes Vetorecht abgeleitet werden können (siehe Ziffern 4.6 bis 4.8).

Die Anhörung dient der Ermittlung von Interessen für die nachgeordnete Interessenabwägung auf Stufe Richtplan. Ein direkter Ausschluss eines potentiellen Standorts ergibt sich nur aus einem Konflikt mit einem Ausschlusskriterium.

Nutzungsplanung und Bewilligungen (Kapitel 5)

Der KSKB vertritt die Ansicht, dass auf die zeitliche Befristung von Sondernutzungsplänen zu verzichten sei (siehe Ziffer 5.2.6 Befristung von Sondernutzungsplänen). Zudem seien die Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Befristung von Baubewilligungen zu bereinigen bzw. zu präzisieren (siehe Ziffer 5.3.2 Geltungsdauer und Verlängerung). Des Weiteren sei der Hinweis auf die Schutzverordnung bei der Sicherung der ökologischen Massnahmen zu streichen (siehe Ziffer 5.2.6 Aufhebung von Sondernutzungsplänen).

Hinsichtlich der Befristung von Sondernutzungsplänen wird die Wegleitung dahingehend angepasst, dass im begründeten Einzelfall eine längere Dauer festgelegt werden kann (ohne Nennung Maximaldauer). Die zeitliche Befristung einer Baubewilligung gilt ausschliesslich für die Installations- und Vorbereitungsarbeiten, nicht aber für eine Abbau- oder eine Deponieetappe. Der Begriff «Schutzverordnung» wird durch «geeignete Sicherungsmassnahmen» ersetzt.

Die Mitte Kanton St.Gallen wünscht sich für kleinere Deponiestandorte, insbesondere bei Typ B-Deponien, ein vereinfachtes Verfahren, damit diese rasch realisiert werden können und dadurch für die aufwendige Planung der grösseren Standorte mehr Zeit zur Verfügung steht.

Die Verfahren für den Erlass von Sondernutzungsplänen und die Bewilligung von Deponien richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons. Eine Abkürzung ist deshalb nicht möglich.

Prüfkriterien (Anhang 1)

Der Gemeinderat Amden beantragt die Berücksichtigung der kommunalen Richtpläne als Prüfkriterium.

Inhalte aus kommunalen Richtplänen können durch die Gemeinden im Rahmen der Anhörung frühzeitig eingebracht werden und in die Interessenabwägung mit einfließen.

Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen / Appenzell sind der Ansicht, dass für einen Richtplaneintrag zwingend auch die Erschliessung beurteilt werden sollte. Die Ausschlusskriterien sollten aus diesem Grund ergänzt werden (Lage nahe bei einem Autobahnanschluss oder zumindest nahe an übergeordneten Strassennetzen; keine Erschliessung über bereits übermässig lärmbelastete Strassenabschnitte).

Die Ausschlusskriterien in der Wegleitung beruhen auf klaren Gesetzesgrundlagen und verunmöglichen eine Deponie oder Abbaustelle am betroffenen Standort gänzlich. Die Erschliessung stellt ein Kriterium dar, welches zwar im Richtplanverfahren grob beurteilt wird, wobei aber die allfälligen Konflikte erst in der nachgeordneten Planung angegangen werden können.

Das BAFU empfiehlt, in der Wegleitung beim Prüfkriterium «Gewässerschutzbereiche A_u und A_o samt Überlagerungen» (S. 32) das Feld «Wirkung eines Konfliktes» anzupassen: «Auflagen zur Abbaukote, Konflikt oder Anforderungen an Deponietechnik in Abhängigkeit des geplanten Deponietyps».

Das Prüfkriterium wurde angepasst.

VE32 Kehrrechtverbrennungsanlagen

Allgemeines

Zum überarbeiteten Richtplanblatt zu den Kehrrechtverbrennungsanlagen (VE32) gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben die Mitte Kanton St.Gallen, SP Kanton St.Gallen, der VCS St.Gallen / Appenzell und die Energieagentur St.Gallen GmbH.

Entsorgung der Siedlungsabfälle

Die Mitte Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen sowie der VCS St.Gallen / Appenzell und die Energieagentur St.Gallen GmbH begrüessen, dass die Zurückgewinnung von Phosphor aufgenommen wurde. Die SP Kanton St.Gallen und der VCS St.Gallen / Appenzell merken an, dass eine Anlage zur Phosphorrückgewinnung möglichst bald zu erstellen sei.

Der Kanton ist bestrebt, Anlagen zur Phosphorrückgewinnung zu unterstützen und dadurch den Phosphor aus den phosphorhaltigen Abfällen wie Klärschlamm- und Tiermehlasche zurückzugewinnen (geplante P-Rückgewinnungsanlage bei der KVA Bazenhaid / ZAB).

Abfallplanung

Die Energieagentur St.Gallen GmbH beantragt eine Ausweitung der Abfallplanung auf die energetische Verwertung von Grüngut. Der Bau von Biogasanlagen ist aus ihrer Sicht im Interesse der nationalen Energiestrategie. Da der Betrieb mit erheblichem Verkehrsaufkommen verbunden ist und zu einer regionalen Konzentration von Nährstoffen durch das Ausbringen des Gärmistes und der Gärgülle führt, sei eine kantonale Planung der Standorte zur Verwertung von biogenen Abfällen sinnvoll. Die Energieagentur St.Gallen GmbH empfiehlt zudem, das Thema der saisonalen Speicherung der freigesetzten Energie (Wärme) aufzunehmen. Als möglichen Saisonspeicher erwähnt sie Erdbeckenspeicher.

Die landwirtschaftlichen Biogasanlagen beruhen auf privater Initiative seitens der Landwirte oder bodenunabhängiger Tierhaltungsbetriebe (v.a. Schweine- und Geflügelhalter). Eine «staatliche» Planung würde hier nicht greifen, ausser wenn sich die Gemeinden oder der Staat dazu entschliessen, solche (Gross-)Anlagen zu bauen, was schliesslich die politischen Entscheidungsträger zu bestimmen haben.

Die Idee, mit dem Einsatz von Saisonspeichern die im Sommer anfallende Wärme in den Winter zu transferieren, ist nicht neu und wird heute schon von den KVA verwirklicht. Ob dies in Form von Erdbeckenspeichern geschehen kann, müsste für Schweizer Verhältnisse noch abgeklärt und vielleicht mit einem Versuchsbetrieb untersucht werden (Problematik des relativ grossen Flächenbedarfs).

Die Mitte Kanton St.Gallen wünscht im Richtplan eine Erläuterung des Begriffs «rollende Deponeplanung».

Mit rollender Planung ist gemeint, dass die Planung laufend nachgeführt und aktualisiert wird. Dadurch können Vorhaben immer anhand aktuellster Abfallmengen, Restvolumen, Bedarfsberechnungen oder rechtlichen Vorgaben beurteilt werden. Auf eine Ergänzung im Bericht wird verzichtet.

VE41 Militärische Infrastrukturanlagen

Allgemeines

Zum überarbeiteten Richtplanblatt zu den militärischen Infrastrukturanlagen (VE41) gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein. Teilgenommen haben der Gemeinderat Gaiserwald, die Mitte Kanton St.Gallen, der Kanton Thurgau und das Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen. Die Mitte Kanton St.Gallen stimmt den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich zu.

Raumplanerische Abstimmung militärischer Infrastrukturen

Der Gemeinderat Gaiserwald sieht einen Widerspruch zwischen den Aussagen zur raumplanerischen Abstimmung im Abschnitt «Beschreibung» und den festgesetzten Planungsgrundsätzen. Im Rahmen der Abstimmung wird eine Eingliederung der militärischen Standorte in die Siedlungsstruktur und die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild verlangt, wohingegen gemäss den Grundsätzen die Gemeinden und der Kanton bei raumwirksamen Tätigkeiten die militärischen Tätigkeiten zu berücksichtigen haben.

Zu dem vom Gemeinderat Gaiserwald erkannten Widerspruch zwischen den Aussagen zur raumplanerischen Abstimmung im Abschnitt «Beschreibung» und den festgesetzten Planungsgrundsätzen gilt es festzuhalten, dass die Beurteilung der Planung der im Programmteil des SPM 2017 bezeichneten militärischen Standorte in der Zuständigkeit des Bundes (VBS) liegt.

Militärische Standorte

Das Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen beantragt die Streichung des Eintrags Nr. 17.209 «Obertoggenburg Süd, Schiessplatz, Leichte und schwere Waffen» aus der Liste der Vorhaben.

Für den militärischen Standort Obertoggenburg Süd wurde im Rahmen der 3. (und der 4.) Objektblattserie noch kein neues Objektblatt erstellt. Bis zur Verabschiedung der neuen Objektblätter gelten gemäss Hinweis des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die im Programmteil des Sachplans Militär 2017 geführten Schiessplätze weiterhin die Objektblätter des Sachplans Militär von 2001 bzw. des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998.

Gemäss SPM 2017 ist für Anlagen, die gemäss Stationierungskonzept aufgegeben werden sollen, als voraussichtlich verbleibende Betriebsdauer weniger als fünf oder weniger als zehn Jahre angegeben. Dies trifft für den fraglichen Standort nicht zu.

Der Bund beantragt, dass auf die Verwendung von Koordinationsständen für die militärischen Standorte zu verzichten und auf den Sachplan Militär zu verweisen sei. Zudem seien die Inhalte der inzwischen noch neu hinzugekommenen 3. Objektblattserie des Sachplans Militär, welche am 28. Juni 2023 verabschiedet wurde, zu berücksichtigen.

Auf die Verwendung eines Koordinationsstandes wird verzichtet. Die Liste zu den militärischen Standorten wird an die Inhalte der 3. Objektblattserie angepasst.

Der Kanton Thurgau empfiehlt, auch die Anliegen des Bevölkerungsschutzes im Richtplan aufzunehmen.

Es wird geprüft, ob in einer nächsten Anpassung das Thema Bevölkerungsschutz im Richtplan behandelt werden soll.

Der Bund weist im Vorprüfungsbericht vom 4. März 2024 darauf hin, dass an diversen Stellen militärische Vorhaben erwähnt werden, wobei eigentlich militärische Standorte gemeint sind. Sofern nicht konkrete bauliche Vorhaben gemeint sind, sei konsequent die Begrifflichkeit «militärische Standorte» zu verwenden.

Die Begrifflichkeit wird geprüft und angepasst.